40
Bavar.
1153

4° Bavar.
1153

<36607652130017

<36607652130017

Bayer. Staatsbibliothek

Bav. jur. 1153.

Jus 2175-a

2175. a.

Bavar. ius. pag. 1867.

R.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Von dem

Ursprunge des Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariats

Ein

Beitrag zu der Geschichte und dem Staatsrechte

Deutschlands

Von

Ernst Andreas Lamey

der Rechte Kandidaten.

Mannheim,

in der neuen Hof- und Akademischen Buchhandlung 1790.

18 B

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt.

I. Von den Ursachen, die eine befriedigende Erklärung des Ursprungs des Pfälzischen Reichsvicariats bisher erschwehrt und verzögert haben (I Abschnitt, §. I.)

II. Woraus dasselbe nicht hergeleitet werden könne, durch Prüfung der merkwürdigern Meinungen anderer davon, besonders

1. Frehers (§. II) 2. Gewolds (§. III) 3. von Ludewigs (§. IV)

4. Scheids (§. V) und 5. Gribners (§. VI)

III. Daß dasselbe sich auf die unter Konrad von Staufen an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommene Herzogl. Fränkische Würde und Rechte gründe.

1. Einleitung (II Abschnitt, §. I)

2. Von Verbindung der Herzogl. Fränkischen Würde mit der Pfalzgrafschaft.

a. Einige allgemeinere Bemerkungen über das Herzogtum Rheinfranken, besonders in Hinsicht auf erst neuerlich dagegen aufgeworfene Zweifel (§. II)

b. Kurze Geschichte desselben bis auf Konrad von Staufen (§. III, IV, V.)

c. Beweis der Wirklichkeit der Verbindung desselben mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein (§. VI, VII)

3. Daß das Reichsvicariat in den Landen des Fränkischen Rechts ursprünglich den Herzogen der Franken eigen gewesen, und daher nur von diesen an die Pfalzgrafen gekommen sey.

a. Plan dieses Beweises (III Abschnitt, §. I)

b. Beweise selbst (§. II, III, IV, V, VI)

c. Warum die Geschichte uns nichts ausdrückliches von dem Herzogl. Fränkischen Reichsvicariate sagt? (§. VII, VIII.)

Von

Von dem Ursprunge des Pfälzischen Reichs-Vicariats.

Erster Abschnitt.

Von den bisherigen verschiedenen Meinungen der Gelehrten über diesen Gegenstand.

§. 1.

Von den Ursachen, die eine befriedigende Erklärung darüber erschwehrt haben.

Wenn man erwäget, daß alle Hilfsmittel, welche wir zur Kenntniß der ältern Staatsverfaßung unsers Vaterlands in Händen haben, nur in den Geschichtsbüchern und Urkunden des mittlern Zeitalters bestehen, die selten mehr, als magere, oberflächliche und unvollständige Verzeichniße groser und kleiner Begebenheiten enthalten, in denen man vergebens Entwiklung der Quellen, der Veranlaßungen und Folgen dieser Begebenheiten, vergebens Bestimmung ihres Ver-

hältnißes zum Ganzen und ihrer Verwebung in die Staatsverfaßung sucht; wenn man erwäget, daß diese Staatsverfaßung erst nach und nach entstanden ist, und gröstentheils nur auf Gewohnheiten sich gründet; daß uns die Geschichte gewöhnlich gerade da am hilflosesten läßt, wo es auf das Entstehen und den Anfang solcher Gewohnheiten ankömmt; wenn man endlich noch bedenkt, daß erst, seitdem Deutschland eine bestimmtere, auf Geseze sich gründende Staatsverfaßung erhalten hat, und die Kenntniß derselben zu einer eigenen Wißenschaft geworden ist a), man sich um den Ursprung und die allmählige Entwiklung derselben zu bekümmern angefangen hat, so darf man freilich sich nicht verwundern, daß der unerwiesenen Muthmasungen, willkührlichen Folgerungen, unausgefüllten Lüken, Zweifeln und Ungewißheiten in dem ältern Staatsrechte noch so viele übrig, und diese Mängel besonders auch noch bei dem Gegenstande sichtbar sind, mit deßen Erörterung diese Abhandlung beschäfftiget seyn wird, bei der Frage nämlich, woher, wie und wann das Reichsvicariat an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommen ist?

Der Grund davon liegt nicht so wohl in dem mindern Fleiße, den unsere Gelehrten auf dieselbe verwandt haben, als vielmehr darin, weil alle die Ursachen, welche eine genaue und vollständige Beleuchtung der ältern Staatsverfaßung überhaupt erschwehrt und verzögert ha-

a) Was man noch im ersten Viertheil des XVI Jahrhunderts für Begriffe vom vaterländischen Staatsrechte hatte, kan man aus der Ankündigung einer Vorlesung kennen lernen, welche Profeßor Goden in Wittenberg halten wollte, als er von der Krönung K. Karls V zurükkam: „Sum lecturus practicam, & modum eligendi Roman. regem, quemadmodum vidi & legi, ut scolares Wittebergenses aliquid audiant de cursibus mundi.

haben, vielleicht nirgends mehr eintretten, als eben hier. Die ersten und ältesten Nachrichten über das Pfälzische Reichsvicariat, die wir in den Spiegeln und in einer Urkunde Rudolfs von Habsburg finden, fallen in die Zeiten, in welchen daßelbe schon lang eine unbestrittene Eigenschaft der Pfalzgrafen bei Rhein gewesen war; und die ersten ernstlichen Versuche, den Ursprung deßelben zu erklären, sind erst aus dem Anfange des XVII Jahrhunderts. Denn was vor **Frehern** und **Gewold**, und ihren beiderseitigen Anhängern bei Gelegenheit ihrer Streitigkeiten b) über die Pfälzische Kurwürde und das damit verknüpfte Erzamt, darüber gesagt worden ist, verdient wohl wenig Aufmerksamkeit.

Selbst auch der Zeitpunkt und die Veranlassung zu solchen Versuchen sind ihnen in mancher Rüksicht nicht günstig gewesen. Schon Freher und Gewold wurden bei dem Gesichtspunkte, aus dem sie den Ursprung des Reichsvicariats ansahen, durch manche Nebenabsicht geleitet. Beide suchten und wählten nur denjenigen, der ihren übrigen Behauptungen am zuträglichsten war. Beide hatten wohl schon bei sich in der Hauptsache entschieden, ehe sie sich auf eine ernstliche Prüfung derselben eingelassen. Beiden diente die Geschichte nur so weit, als sie in derselben Gründe für ihre vorgefaßte Meinung fanden, nicht aber dazu, um aus derselben ihre Meinung erst zu bilden. Und gesezt auch, diese Beschuldigung wäre, wenigstens in Ansehung Frehers, der als ein bewährter Geschichtschreiber in die Pfälzische und überhaupt in die deutsche Geschichte das erste Licht gebracht hat, nicht

b) Die damals erschienenen Schriften findet man beisammen in der zu Nürnberg 1667 herausgekommenen Repræsentatio reipubl. Germ. seu tractatus varii de S. R. I. regimine 4.

gegründet, so war doch damalen in dem Staatsrechte so wohl Deutschlands überhaupt, als dem Pfälzischen und Baierischen insbesondere, noch lange nicht genug vorgearbeitet, um etwas Befriedigendes hierüber liefern zu können. Durch die Arbeiten und Schriften derjenigen, welche bei Gelegenheit der im J. 1657 von Pfalz und Baiern auf die Führung des Reichsvicariats zugleich gemachten Ansprüche, und der daraus zwischen beyden Kurhäusern entstandenen, im J. 1724 endlich verglichenen Irrungen, die Feder ergriffen haben c), konnte die Wahrheit natürlicher Weise noch weniger gewinnen. Was läßt sich von Untersuchungen, bei denen zwey mächtige Fürsten selbst sehr intereßirt waren; die von Männern angestellt wurden, welche meistens im Dienste oder Solde desjenigen standen, dessen Rechte sie verfochten, oder doch wenigstens in einer Lage waren, in welcher sie von einem oder dem andern zu fürchten oder zu hoffen hatten; die eine Sache betrafen, über welche uns die redende Geschichte sehr weniges sagt, in welcher also Vermuthungen und Hypothesensucht ein ganz offenes Feld hatten, was läßt sich, sage ich, von solchen Untersuchungen für Gewinn für die Wahrheit erwarten?

Auch die Vermischung des gesezlichen, nur zur Zeit eines Zwischenreichs statt habenden Reichsvicariats mit dem willkührlichen, von Deutsch-

c) Ein Verzeichniß dieser Schriften giebt **von Ludwig** *in German. princ.* p. 494; von **Finsterwald** im **Erläut.** *Germ. princ.* pag. 448 sqq. wie auch der berühmte *Joannis* in seiner Vorrede *ad Parei hist. Bavarico-Palatinam* Sect. V. §. 4, p. 66 — 70. Die Schriften, die noch in der Folge über unsern Gegenstand erschienen sind, findet man zum Theil angezeigt bei **Joh. Jac. Moser von dem Röm. Kaiser, Röm. König und denen Reichsvicarien** Cap. 13, §. 1, p. 738.

Deutschlands ältern Königen selbst von Zeit zu Zeit angeordneten, die man fast in allen dergleichen Schriften findet, hat unserer Frage gewiß nicht wenig geschadet. Das erstere hafftete ohnstreitig schon damals auf der Pfalzgrafschaft bei Rhein als es noch zweifelhaft war, ob es in der Macht des Kaisers stünde, oder nicht, bei Abwesenheiten und andern Verhinderungen seine Verweser selbst zu ernennen. d) Beide Arten von Reichsverwesung können also ihrem Ursprunge nach nicht anders als sehr verschieden seyn, und die Verwechslung derselben, der Schluß von einer auf die andere, muß nothwendiger Weise auch Verwirrung in den Begriffen nach sich ziehen. Diese Bemerkung, die ich in der Folge zu erweitern Gelegenheit haben werde, mache ich hier besonders auch deswegen, um dem Gegenstande meiner gegenwärtigen Untersuchungen gleich anfänglich die nöthige Bestimmtheit zu geben, und darauf aufmerksam zu machen, daß ich nur von dem gesezlichen Reichsvicariat des Pfalzgrafen in Zwischenreichen handeln werde.

d) Als K. Sigismund den Erzbischof Konrad von Mainz, als ersten Kurfürsten, zu seinem Vicarius auf 10 Jahre bestellte, und der Pfalzgraf Widersprüche dagegen einlegte, sprachen zwar die zu Schiedsrichtern ernannte geistl. Kurfürsten von Trier und Kölln daßelbe dem Erzbischofe von Mainz ab, welcher sodann daßelbe auch willig niederlegte, und sich in der darüber ausgestellten Urkunde so ausdrükte: — „Als — Sigmund Röm. Kaiser — „uns zu seinem und des Reichs Fürweser — gesezt — und uns aber — Lud„wig Pfalzgraf by Rhin — mit Urkunden und Brifen underwiset hat, das „dat nit sin soll — so haben wir uns — des vorgenannten Fürweseramts „entschlagen rc.“ (Bei *Londorp. Continuat.* T. I, P. I, p. 83); allein man sieht doch hieraus, daß des Pfalzgrafen Recht auf das Reichsvicariat in Fällen, wo dasselbe bei Lebzeiten des Kaisers nöthig seyn konnte, damals noch Zweifeln unterworfen war.

§. II.

Meinung Marq. Frehers, und deren Prüfung.

Um meinem Urtheile über das, was bisher in der Lehre von dem Ursprunge dieses erhabenen Pfalzgräflichen Vorzugs geleistet worden, den Schein eines Machtspruchs zu benehmen, und zugleich zu zeigen, worauf sich derselbe nicht gründen könne, sey es mir erlaubt, eh ich meine eigene Gedanken über denselben vortrage, eine kurze Prüfung der Meinungen anderer darüber voranzuschiken. Es versteht sich von selbst, daß ich mich dabei nur auf die merkwürdigern unter denselben einschränken, und sie blos in den Schriften derjenigen aufsuchen werde, welche sie zuerst geäussert haben. Ich mache den Anfang mit Frehern.

Nach ihm e) und denen, welche ihm gefolget sind, unter die besonders auch Tolner und Herr von Olenschlager gehören, gründet sich das Pfälzische sowohl als das Sächsische Reichsvicariat auf das Pfalzgrafen-Amt und dessen hohe Würde. Aber eine nähere Betrachtung dieses Amtes nach Anleitung der Geschichte ist allein schon hinreichend, uns von dem Gegentheile zu belehren und zu überzeugen, daß der Pfalzgraf, als solcher, eben so wenig, denn ein Herzog der Sachsen als Pfalzgraf in Sachsen, zum Reichsverweser, zum Stellvertretter des Königs, oder zur Bekleidung der höchsten Würde nach demselben geeignet seyn konnte. Ich rede

e) Er sagt unter andern seine Meynung darüber in *Origg Palat.* P. I, cap. XVI, und in *Comment. ad A. B. de legitima tutela curaque Palat.* wo jedoch des Reichsvicariats nicht ausdrücklich Erwähnung geschieht, sondern nur überhaupt die grosen Vorrechte der Pfalzgrafen bei Rhein von der Pfalzgrafschaft hergeleitet werden.

rede nämlich hier blos von den nach Abgang der Karolinger vorkommenden Pfalzgrafen, die zwar mit unter die vornehmsten Beamten des Reichs gehörten, in den unmittelbar dem Könige zuständigen Gütern die Gerichtsbarkeit Nahmens desselben ausübten, auch selbst die Königlichen Einkünffte besorgten, überhaupt die Rechte der Krone wahren, den Herzogen das Gleichgewicht halten, und ein Damm gegen ihre den Königen offt gefährliche Macht seyn sollten f); dennoch aber den Herzogen der vier Deutschen Hauptvölker an Würde und Macht allerdings nachstunden. Ist es nun wohl vernünftig zu glauben, daß solche Fürsten zur Zeit der Erledigung des Throns auf einmal über alle andere Fürsten und Reichsstände sich erhoben, und Gewalt über sie gehabt haben sollten? Man erinnere sich nur, daß hier bloß von gesezlichen Vicarien des Reichs, nicht von Vicarien des Kaisers die Rede ist. Als leztere lassen sich frielich auch Pfalzgrafen nicht nur denken, sondern es finden sich wirklich auch Beispiele der ihnen aufgetragenen Reichsverwesung. Unter andern scheinen Heinrich von Lach und Gottfried von Calwe hieher zu gehören. g)

Die-

f) So lehren **Bessel** *L. II Prodr. Chron. Gottwic.* C. II, p. 149, **Olenschlager** *Diss. préliminaire sur les fonctions & la dignité des Comtes Palat.* in *Schannats hist. abregée de la maisan Palat.* §. 3 & 4. und **Neue Erläut. der G. B. Crollius Erläuterte Reihe der Pfalzgrafen bei Achen** rc. §. 1; noch deutlicher aber in der Preisschrift **von den Landpfalzgrafen,** in **den Abhandl. der Bairischen Akademie,** IV Band S. 72 — 101.

g) Von dem erstern zeuget eine die Abtey Epternach betreffende Urkunde. „Præsidente Henrico comite Palatino, cui a domino nostro gloriosissimo

Diesem aus der Natur der Sache selbst geführten Beweise kömmt noch die Geschichte zu Hilfe. Von der Zeit an, wo sich Pfalzgrafen bei Rhein vorfinden, bis auf Konrad von Hohenstauffen, also in dem ganzen Zeitraume, worinn diese Pfalzgrafen noch keine andere Rechte und Befugnisse gehabt, als diejenigen, welche aus ihrem Amt und dessen ursprünglichen Eigenschaft fliessen konnten, ergab sich nur ein einziges Zwischenreich, und zwar nach dem Abgange des mit K. Heinrich V. im J. 1125 erloschenen Salischen Geschlechts. Damals bekleidete obgenannter Gottfried von Calwe die Pfalzgräfliche Würde am Rhein. h) Statt dessen aber, daß uns die Geschichte denselben als damaligen Reichsverweser bekannt macht, hat sie vielmehr eine Urkunde aufbehalten, woraus sich gerade das Gegentheil schliessen läßt, einen Brief nämlich, worinn mehrere Deutsche, besonders Fränkische Fürsten, als die Erzbischöffe von Maynz und Köln, die Bischöffe von Constanz, Worms und Speier, der Abt von Fulda, Her-

zog

mo imperatore Augusto Henrico in Italiam exercitum ductante (imperii) commissæ sunt habenæ." Einige kurze aber treffende Bemerkungen über diese merkwürdige Stelle gegen den sie bezweifeln wollenden Freiherrn von Senkenberg findet man in des Herrn **Crollius erläuterten Reihe der Pfalzgraven bei Aachen**, S. 67. Von dem andern Pfalzgrafen heißt es in der Lorscher Chronik: cujus sententia momentum curiæ per id temporis fuit; (nämlich in der langen Abwesenheit des K. Heinrichs V.) Siehe *Cod. dipl. Laurish.* Vol. I, p. 231. Aber er war nur den Kaiserlichen Schwester-Söhnen, den jungen Herzogen in dem Rheinischen und Oestlichen Franken, wie auch Schwaben, Friederich und Konrad, als Vikarien des abwesenden Kaisers, beigegeben. S. **Croll. erläuterte Reihe** ꝛc. p. 198 sq. und 207.

h) *Otto Frising. de reb. gest. Friderici I. imp.* L. I. c. 12, *Cod. dipl. Laurish.* Vol. I, p. 232.

zog Heinrich von Bayern, der Pfalzgraf Gottfried und ein Graf von Sulzbach den Bischoff von Bamberg zu einer Zusammenkunft nach Maynz auf Bartholomäus-Tag einladen, um daselbst über die Angelegenheiten des Reichs, besonders über die Erhaltung des Friedens in demselben und über die bevorstehende Königswahl sich zu berathschlagen. i)

Die meisten, welche nach K. Ferdinands III. Tod für die Sache der Pfalz und ihres Fürsten fochten, beruften sich vorzüglich darauf, daß die diesen Gegenstand berührende Reichs-Geseze, der Schwabenspiegel und die güldene Bulle, so wie auch die bekannten Urkunden K. Rudolphs von Habsburg und Ludwigs von Baiern, die ich weiter unten anführen werde, da, wo sie von dem Rheinischen Reichsvica-

riat

i) Diesen Brief hat Eccard in seinem *Corp. hist. medii aevi* Tom. II, p. 334 bekannt gemacht. Es sey mir erlaubt, die wichtigsten Stellen aus demselben hier einzurücken: „A. Moguntinus, F. Coloniensis, U. Constant. A. Spirensis per Dei misericordiam archiepiscopi & episcopi. U. Fuldensis abbas, H. quoque dux, G. Palat. comes, B. de Sulzbach & caeteri utriusque professionis principes, qui exequiis imperatoris intererant, venerabili fratri C. Babenbergensi episcopo. — Postquam dominus imp. viam universae carnis ingressus est, & nos exequias ejus cum justa devotione & reverentia complevimus, ipse ordo rei & temporis qualitas exigere videbatur, ut de statu & pace regni aliquid conferremus, si non abesset prudentiae vestrae consilium & aliorum principum tanto negocio utile & pernecessarium. Quoniam expectare pergrave erat & difficile, sedit omnium nostrum sententia, si tantum vestrae non displicuerit concordiae, curiam in festo b. Bartholomaei apud Moguntiam celebrare, & ibidem convenientibus principibus de statu & successore regni ac negotiis necessariis — ordinare.„

riat Meldung thun, immer nur den Pfalzgrafen bei Rhein nennen, und wegen der Pfalzgrafschaft ihm dasselbe beilegen. Dieses läßt sich nun freilich nicht leugnen; allein auch abgerechnet, was man von Baierischer Seite schon dagegen eingewandt hat, ist aus eben diesen Reichsgesezen und Urkunden nicht weniger unleugbar, daß die Pfalzgrafen schon lange vorher im Besize des Reichsvicariats gewesen, und daß daher die Verfasser derselben sich wohl in dem nämlichen Falle befunden haben können, worin die darauf sich beruffende neuere Schriftsteller gewesen sind. Sollten sie auch eine richtigere Vorstellungsart von dieser Sache gehabt haben, so ist doch immer zweifelhaft, ob sie bei ihrer Art sich auszudrüken, gerade die Absicht gehabt, auch den Grund anzugeben, warum den Pfalzgrafen diese hohe Würde zukam, da es gewiß ist, daß der Pfalzgräfliche Titel damals schon durchgängig in Urkunden und schriftlichen Verhandlungen allen andern vorgegangen ist, und sie daher auch ohne diese Absicht nicht wohl anders sprechen konnten. Eben so wenig folgt auch aus den so ängstlich zusammen gesuchten Beispielen des schon in den ältesten Zeiten durch mehrere Pfalzgrafen ausgeübten Reichsvicariats. Denn nichts davon zu sagen, daß die historische Wahrheit beinahe aller dieser Beispiele nicht die strengste Prüfung aushält, so beziehen sie sich doch alle nur auf eine von den Kaisern nach Willkühr und zu ihren Lebzeiten den Pfalzgrafen aufgetragene Reichsverwesung, mit der das spätere Pfalzgräfliche Reichsvicariat zur Zeit eines Zwischenreichs, wie ich theils schon erinnert habe, theils noch umständlicher zeigen werde, in gar keiner Verbindung stehet.

§. III.

Von den Baierischen Behauptungen.

Die Sachwalter Baierns, die sich besonders durch **Gewold** hatten

ten überreden lassen, daß das Erzdruchsessenamt mit der darauf haftenden Kurwürde Baierischen Ursprungs, und erst durch die Vereinigung Baierns mit Pfalz an die Pfalzgrafen gekommen sey, fanden natürlich mehr ihre Rechnung dabei, daß sie das Reichsvicariat zu einem Anhang jener Würden machten. In unsern Tagen, wo auf das unwidersprechlichste erwiesen ist, daß nicht Baiern das Erzdruchsessenamt und die Kur den Pfalzgrafen zugebracht habe, daß das Herzoglich-Baierische Erzamt ursprünglich das Erzschenkenamt gewesen, und daß zur Zeit, als die Herzogen von Baiern durch den Besiz von Sachsen das Erzmarschallamt, und später hernach als Pfalzgrafen bei Rhein das Erzdruchsessenamt ausübten, dieses Erzschenkenamt an die Könige von Böhmen gekommen, denen dasselbe im J. 1290 und endlich durch die güldene Bulle für immer bestättiget worden ist, in unsern Tagen, sage ich, würde man sich dieser Waffen nicht mehr bedienen k). Die Beweise selbst, durch welche man das Reichsvica-

k) Bei allem dem hat doch noch Herr Prof. **Fischer** in Halle im J. 1785 diese alten Mährchen wieder aufzuwärmen gesucht in seiner Abhandlung **über die Baierische Kurwürde und die damit verknüpfte Untheilbarkeit der Pfalzbaierischen Erbländer** ꝛc. In der entscheidenden Schrift eines Ungenannten, die in dem folgenden Jahre unter dem Titel: **daß die Pfalzgrafen bei Rhein noch vor der Wittelsbachischen Regierung die ersten weltlichen Kurfürsten und Reichs-Erzdruchsessen gewesen** ꝛc. erschienen ist, findet er eine seiner Dreistigkeit angemessene Abfertigung. Auch der sonst rühmlich bekannte Herr Prof. **Westenrieder** will aus übertriebener Liebe zu seinem Vaterlande in seinen Schriften hin und wieder, wie ganz neulich in seinem **Baierischen Geschichtskalender** für das gegenwärtige Jahr, der Rhein-Pfalz den Rang vor Baiern streitig machen.

riat von der Kurwürde und dem Erzamte herleiten wollte, sind gröstentheils von der nämlichen Beschaffenheit, wie jene, wodurch man den Ursprung desselben aus der Pfalzgräflichen Würde darzuthun versucht hat. Ueberhaupt war man Baierischer Seits zufrieden, wenn man blos die Verbindung des Reichsvicariats mit dem Erzamte und der Kur ausser Zweifel gesezt zu haben glaubte. Warum aber ein so groser und unterscheidender Vorzug dem Herzogtum Baiern, und nicht andern Erz- und Wahlfürsten, die doch mit Baiern in gleicher Würde und Verhältniß, zum Theil auch über demselben standen, eigen geworden ist, um dieses, auf dessen Erörterung es doch vornehmlich ankam, bekümmerte man sich nicht, oder doch nur sehr wenig.

§. IV.

Ueber die Ludewigische Meinung.

Bei den Sächsischen Gelehrten, denen es ziemlich gleichgültig seyn konnte, worauf man das Reichsvicariat gründete, wenn nur Sachsen nichts dabei verlohr, finden sich zum Theil noch seltsamere, unwahrscheinlichere und willkührlichere Erklärungen seines Ursprungs. Besonders zeichnet sich die Vermuthung des Herrn von Ludewig 1) hierin aus, nach welcher das Pfälzische und Sächsische Reichsvicariat ein Ausfluß der auf diesen Ländern haftenden Erzämter gewesen seyn soll. Unter den Deutschen Erzämtern nämlich waren, nach seiner Meinung, nur zwei, welche nach dem Tode des Königs fortdauren konnten und musten, das Erzpfalzgrafen- oder das oberste Hofrichter- und das Marschallen-Amt; ersteres, weil Deutschland nie,

1) S. dessen *Comment. ad A. B.* Tit. V, §. 1. n. 2. p. 515 sq. und *German. princeps* L. V. c. 1, §. 30.

nie, am wenigsten während eines Zwischenreichs, eines Richters, und leztere, weil es eben so wenig eines Vollstrekers der richterlichen Erkenntnisse entbehren konnte. Die erstere dieser Verrichtungen aber lag dem Pfalzgrafen, und die leztere dem Herzoge von Sachsen als Erzmarschall ob. Im Grunde hatte also Deutschland anfänglich nur einen Reichsverweser, aber seine Verrichtungen waren unter zwei Fürsten getheilt. Nach und nach änderte sich dieses: es entstanden zwei Reichsvicarien, deren jeder in besondern Landesbezirken dieses Amt allein ausübte. Wann dieses geschehen, läßt sich nicht mit Zuverläßigkeit bestimmen u. s. w.

Jeder dieser Säze ist falsch. Nicht nur zwei Erzämter konnten und musten nach dem Tode des Königs fortdauren, sondern alle. Die Erzämter hafteten von Anbeginn des deutschen Reichs auf dessen vier grosen Herzogtümern m), und so wenig diese mit dem Tode des Königs aufhörten, eben so wenig läßt es sich von den auf sie gegründeten Erzämtern sagen. Eben deswegen kan der Pfalzgraf auch ursprünglich kein Erzfürst gewesen seyn, da er nicht unter die grosen Völkerherzogen gehörte. Weder in der Geschichte selbst, noch in der Analogie findet sich der entfernteste Anlaß, nur einen Reichsverweser, dessen Verrichtungen aber getheilt waren, zu vermuthen. Im Gegentheile geben sie uns Gründe an die Hand, das zweifache Rheinische und Sächsische Vicariat auch schon in den ältesten Zeiten anzunehmen. So ist es gewiß, daß schon Otto I, als er im J. 961 auf die Einladung der

m) Wie die Abhandlung des Herrn Hofraths und Prof. **Crollius**: **Gedanken über die Preisfrage, wie und wann die Erzämter des H. R. R. erblich geworden** (*in Act. Acad. Palat.* T. V, p. 323 sqq.) auf das überzeugendste darthut.

über ihren König mißvergnügten Longobardischen Stände nach Italien zog, zwei Reichsverweser, seinen natürlichen Sohn, den Erzbischof Wilhelm von Mainz, dem er zugleich die Erziehung des jungen Königs Otten II, und des zwölfjährigen Herzogs der Franken, Otten von Worms, auftrug, und dann den Hermann Billung; erstern für die Fränkischen Provinzen, leztern aber für Sachsen zurük gelassen hat. n) So finden wir auch unter K. Friedrich II in seiner Abwesenheit den Herzog von Braunschweig, ehemaligen Pfalzgrafen bei Rhein, als Reichsverweser in Sachsen o) zur Zeit, als der Röm. König Heinrich mit Zuziehung des Erzbischofs von Kölln und nach ihm des Herzogs Ludwig von Baiern p), in dieser Eigenschaft bei den übrigen deutschen Völkern angestellet war.

§. V.

n) *Wittich*, L. III *Annal.* ad an. 961. „Eo tempore Wilhelmus -- a patre sibi commendatum regebat Francorum imperium. Siehe noch von ihm als bajulo der beiden Ottonen, was Herr **Crollius** bemerkt hat in *Comm. de Ducatu Fr. Rhen.* §. XXXII, p. 416 in Vol. III *Act. Acad.* Conf. eben desselben Salische Geschlechts-Tafel in Vol. VI ad p. 239. Von Hermann Billung sagt *Adamus Bremens. hist. eccles. &c.* edit. *Lindenbrogii* p. 16. „Cum Otto — vocaretur in Italiam, Hermanno — tutelæ vicem in Saxonia commisit.„

o) Die Beweißstellen hat **Scheid** *Origg. Guelf.* T. III, p. 224, not. k.

p) *Conrad. Ursperg.* p. 324: „An. Dom. MCCXXV Ludevicus dux Bavariorum, curator regis Henrici in rebus tam propriis, quam imperialibus, in Alemannia efficitur.„ *Gesta Trevir. archiepiscopor.* p. 2226: „In tutelam regni succeſſit Engilberto Ludovicus dux Bavariorum. Ludovico interempto, rex per se ipsum coepit agere negotia regni.„

§. V.

Einwürfe gegen Scheids Herleitung.

Der berühmte Herausgeber der Origg. Guelf. zu Hannover, Christ. Ludwig Scheid, berührt zwar den Ursprung des Reichsvicariats ganz kurz und nur im Vorbeigehen q); allein er hat dann doch auch seine ganz eigene Meinung darüber, die ob sie gleich das Verdienst hat, neu und höchst einfach zu seyn, ebenfalls keine scharfe Prüfung aushält. Ich will ihn selbst sprechen lassen: „Equidem probe scio, quid discriminis sit inter vicarium imperatoris & inter vicarium imperii, istumque pendere a nominatione Cæsaris viventis, sed impediti aut peregre abeuntis, hunc autem lege dari, imperio vacante. Sed facile videre est, *unum genus vicariorum ex altero natum, & lege ad eos principes procurationem imperii delatam esse, quos Caesares ante ex suo arbitrio nominaverunt, adhibito praesertim superioris & inferioris Germaniae discrimine.*„

Ausser den Bemerkungen, welche ich schon gegen die Vermengung der von den Königen selbst angeordneten mit den gesezlichen Reichsverwesern und den Schluß von jenen auf diese gemacht habe, will ich hier nur noch dieses anführen, daß, wenn die Scheidische Erklärungsart richtig wäre, Sachsen und Pfalz wohl nie Reichsverweser geworden seyn würden, oder sich wenigstens kein Grund denken ließe, warum gerade diese zwei Fürsten es geworden, da sie doch nicht nur nicht die einzigen sind, denen die Reichsverwesung von Zeit zu Zeit aufgetragen worden, sondern selbst auch nicht diejenigen, denen diese Ehre am östersten wiederfahren ist. Die Geschichte lehrt uns deutlich, daß es

q) An dem eben auf vorhergehender Seite angeführten Orte.

es ehemalen ganz von der Willkühr des Kaisers abhieng, wen er zu seinem Verweser ernennen wollte, und daß er dabei weder an gewiße Personen, noch Geschlechter, noch Länder gebunden war: sie lehrt uns, daß die Kaiser bald aus dem geistlichen, bald aus dem weltlichen Stande, bald aus einheimischen, bald auswärtigen Fürsten r), selbst auch aus dem weiblichen Geschlechte s) ihre Verweser gewählt haben. Wie sollte bei einer solchen beständigen Abwechslung zulezt doch einem oder dem andern Deutschen Fürsten ein ausschliesendes Recht, in allen und jeden Fällen Reichsverweser zu seyn, zugewachsen seyn können?

§. VI.

Bemerkungen über Gribners Gedanken.

Der Gesichtspunct, woraus einige andere, besonders der Kursächsische Rechtsgelehrte Mich. Heinrich **Gribner** t) den Ursprung des Reichsvicariats ansehen, indem sie es von der Herzoglichen Würde herleiten, ist zwar, wie sich aus der Folge ergeben wird, an sich richtig; allein sie gründen ihn auf zu viele willkührliche Voraussezungen,

r) So hat noch K. Ludwig der Baier im J. 1338 den König Eduard III von England zu seinem Vicarius in den Niederlanden und am Niederrhein ernannt. S. *Jo. Wilh. Metzler de vicariatu imperii Rom. Germ. speciatim de vicariatu Germ. inf. Eduardo III Angliae regi commisso &c. Argent.* 1778.

s) So bestellte K. Otto III seines Vaters Schwester, die Aebtissin Mathilde von Quedlinburg zu seiner Reichsverweserin. Ausführliche Nachrichten von ihr findet man in *Christ. Gottl. Schwarz diss. de Mathilde &c. aliquando vicaria imp.* Altdorf. 1736.

t) In seiner diss. *de terris juris Saxonici* sect. III, §. 8, Tom. II opp.

gen, z. B. daß, so lange mehrere grose Herzogtümer Hauptbestandtheile des Reichs ausmachten, jeder einzelne Herzog in seiner Provinz bei Thronerledigungen Reichsverweser gewesen, und die höchste Gewalt auszuüben gehabt habe: daß unter diesen Herzogen der Pfalzgraf bei Rhein wegen seines Kaiserlichen Hofrichteramts und seiner ansehnlichen Besizungen eine vorzügliche Stelle eingenommen habe: daß endlich, als einige dieser Herzogtümer eingiengen, und blos Pfalz und Sachsen sich im Besiz ihrer Herzoglichen Würden und Befugnisse erhielten, denselben auch die Reichsverwesung nicht nur in ihren Provinzen geblieben, sondern zugleich in denjenigen zugefallen ist, welche keine eigene Herzogen mehr hatten.

Solche Behauptungen lassen sich aber aus der Geschichte gar nicht erweisen; im Gegentheil stehen ihnen wichtige Gründe entgegen. Würde nämlich nicht durch ein unter alle Herzogen vertheiltes Reichsvicariat aller Verband zwischen ihnen aufgehoben worden, und Deutschland, statt ein Reich auszumachen, in eben so viele besondere Staaten zerfallen seyn, als Völker und Herzogen waren? Eben so wenig kann dargethan werden, daß die ältern Rheinischen Pfalzgrafen vor Konrad von Hohenstaufen gleichen Rang und Rechte mit den Herzogen gehabt. Hätte endlich Brandenburg, das bekanntlich noch früher mit einer Erzfürstlichen Würde begabt worden, als einige von den alten grosen Herzogtümern theils erloschen und zersplittert worden sind u), theils ihre alten Prärogativen verloren haben, nicht das

u) Schon unter K. Konrad III erhielt Markgraf Albrecht der Bär, als er das Herzogtum Sachsen wieder an Heinrich den Löwen herausgab, sowohl die Nordsächsische Mark, als auch die durch ihn dazu erworbenen Ostslavischen Länder, als ein Reichsunmittelbares und von Sachsen abgelöstes gro-

das nämliche Recht, wie Pfalz und Sachsen, auf das Reichsvicariat, wenn dasselbe diesen leztern blos deswegen eigen geworden wäre, weil sie von den ehemaligen mit der Herzoglichen Würde begabten Erzfürsten übrig geblieben sind?

Zweiter Abschnitt.

Von der erblichen Nachfolge der Pfalzgrafen bei Rhein in den Herzoglichen Fränkischen Gütern und Rechten.

§. 1.

Einleitung.

Das Reichsvicariat der Pfalzgrafen bei Rhein sezt seiner Natur nach eine Eigenschaft bei denselben voraus, die sie schon eben so sehr von allen andern Fürsten Deutschlands unterscheidet und über sie hinaufsezt, als sie durch das Reichsvicariat über dieselben erhoben werden. Dies ist ohnstreittig der erste Grundsaz, von dem bei Untersuchungen über den Ursprung desselben ausgegangen werden muß.

Erst zu Ende des XIten Jahrhunderts werden Pfalzgrafen mit dem unterscheidenden Beinahmen am Rhein oder bei Rhein (de Rheno, ad Rhenum) sichtbar, zu einer Zeit, wo das Amt der Achnischen

groses Fürstentum, welches von dieser Zeit an die Markgrafschaft Brandenburg genannt wird, und wurde so, da ihm nun auch noch das ehemalige Herzogl. Schwäbische Erzkämmereramt zu Theil geworden, in eine Reihe mit den grosen Völkerherzogen und Erzfürsten gesezt. S. die **Abhandl. daß die Pfalzgrafen bei Rhein** 2c. §. VI. p. 28. Damals aber hatte Deutschland noch alle seine alten Herzogtümer.

nischen oder Ripuarischen Pfalzgrafen von dem untern Rhein auch auf die obere Rheinfränkische Lande ausgedehnt worden zu seyn scheinet, so daß Pfalzgraf Heinrich von Lach in dem Stiftungsbriefe des Klosters Lach a) mit zweifachem Recht sich comes Palatinus Rheni nennen, und sein Nachfolger Siegfried im J. 1112 in seinem Siegel den vielbedeutenden Ausdruk eines comitis Palatini Francorum Rheni b) gebrauchen konnte. Bei allem dem werden unsere Pfalzgrafen mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch in den meisten uns bekannten gleichzeitigen Urkunden den übrigen grosen Reichsfürsten, Herzogen und ältern Marggrafen noch immer nachgesezt c); ein Umstand,

a) S. den richtigsten Abdruk dieser Urkunde in *Act. Acad. Pal.* Vol. III, p. 121. Herr Prof. **Hufeland** sucht in seiner Abhandlung **über den Ursprung der Pfalzgrafen bei Rhein** (im **Deutschen Merkur** N. I. 1789) die Aechtheit derselben zweifelhaft zu machen. Einige treffende Bemerkungen aber gegen diese Zweifel findet man in des Herrn **Crollius neuesten Zugaben zu der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen** ꝛc. S. 24 sqq. Zweybr. 1789.

b) Sieh *Acta Acad. Palat.* Vol. III, p. 53 und die Tab. sigillor. ad p. 76. N. IV, wie auch die angeführten Schriften der HH. **Hufeland** und **Crollius**.

c) Noch im J. 1152 erscheint Pfalzgraf Hermann von Stalek, den doch **Otto von Freysingen** *de gest. Frid. I. imp.* L. II (in *Urstis. Scriptt.* T. I, p. 470) magnus princeps imperii nennt, in einer dem Bischofe Günter von Speyer zu Würzburg über das im Wasgau gelegene Schloß Berwartstein ertheilten noch ungedrukten Urkunde K. Friedrichs I nicht nur nach den beiden Herzogen von Sachsen und Lotharingen, sondern auch nach den Markgrafen von Wittin, Sachsen und Steyermark unter den Zeugen, so daß ihm nur der Pfalzgraf von Baiern, Otto von Wittelsbach, nachgesezt wird. So kommt

stand, welcher allein schon uns hinlänglich überzeugen kan, daß die in Frage stehende Eigenschaft unter ihnen noch nicht gesucht werden dörfe.

Mit Konrad von Stauffen aber erscheint uns die Pfalzgräfliche Würde in einem ganz andern Lichte. Obgleich derselbe, als Nachfolger des Pfalzgrafen Hermanns von Stalek d) nicht einmal alle

kommt auch Godefridus Palatinus in einer gleichfalls noch ungedrukten Speyerischen Urkunde K. Heinrichs V vom J. 1114 erst nach dem Markgrafen Hermann von Baden unter den Zeugen vor.

d) In Ansehung des Jahrs, worin Konrad dem Pfalzgrafen Hermann nachgefolgt sey, ist man zwischen 1155 und 1156 getheilt. Für das Jahr 1155 streitet besonders die Unterschrift Konrads als Pfalzgraf bei Rhein in einem den 18. December d. J. zu Trivels dem Kloster Hörd bei Germersheim verliehenen Kaiserlichen Freiheitsbriefe, den ich, da er in *Act. Acad. Palat.* Vol. II, p. 74 nicht vollständig enthalten ist, wegen seiner Wichtigkeit aus der zu Heidelberg befindlichen Urschrift am Schluße dieser Abhandlung mittheilen werde. Dagegen kommt eben dieser Konrad noch im folgenden Jahre einigemal ohne den Pfalzgräflichen Titel, Hermann von Stalek aber mit demselben vor, z. B. in einer das Bistum Bergamo betreffenden Urkunde K. Friedrichs I vom 19. Jun. 1156 (indict. IV), wo „Conradus dux frater imperat. — Hermannus comes Palat. Rheni„ unter den Zeugen genannt werden. S. *Ughelli Ital. Sacr. T. IV.* p. 465. Das nämliche findet sich auch in dem bekannten Oesterreichischen Gnadenbrief vom 17 October 1156 bei **Senkenberg** l. c. p. 130. Auch in den *Origg. Guelfic.* T. III, p. 464 heiset Konrad noch in einer den 10. May des nämlichen Jahrs gegebenen Urkunde blos frater imperatoris. Da indessen gegen die Aechtheit der erstern Urkunde vom J. 1155 nichts eingewandt werden kann, indem ihr Inhalt, die Zeugen, die angegebenen Jahre von Friedrichs I Regierung, als Königs in Deutschland und Röm. Kaisers, die Indiction,

alle dessen gehabte Besizungen am Rhein und an der Mosel an sich

diction, der Ort, wo sie ertheilt worden ist, alles unter sich und mit der Geschichte übereinstimmt, so muß Konrad schon in besagtem Jahre Pfalzgraf geworden seyn, ohne daß Hermann den Pfalzgräflichen Titel abgeleget hat. Wenn man Hermanns Schiksale zu Ende des J. 1155 erwäget, wo er auf dem Reichstage zu Worms wegen des gebrochenen Landfriedens der an ihm auch vollzogenen Strafe des Hundetragens schuldig erkannt worden, so findet man schon hierin einen schiklichen Zeitpunct für die Uebertragung der Pfalzgrafschaft an Konrad. Daß K. Friedrich das Weihnachtsfest in Worms gefeiert habe, bezeugen alle Geschichtschreiber der damahligeu Zeit, die zugleich von Hermanns Bestrafung Meldung thun. Da aber mit dem Weihnachtsfeste damals schon das Jahr 1156 anfieng, so muß die in Frage stehende Begebenheit nothwendiger Weise vor demselben statt gehabt haben. Im Monat October d. J. 1155 hielt Friedrich den bekannten Reichstag zu Regenspurg, auf welchem Heinrich der Löwe in das Herzogthum Baiern wieder eingesezt worden, und von da gieng er gerade an den Rhein. Wenigstens also im Anfange des Christmonaths konnte er daselbst eingetroffen, und die Uebertragung der Pfalzgrafschaft an Konraden vor sich gegangen seyn. Warum nennt sich aber derselbe von dieser Zeit an nicht immer Pfalzgraf? Bei einem Fürsten, der vorher den Herzoglichen Titel geführt, und wie man aus dem Verfolge sehen wird, wirklich auch Herzogliche Güter und Rechte besessen hat, ist dieses wohl ein leicht aufzulösendes Räthsel. Eben so gut läßt es sich erklären, daß Hermann von Stalek, nachdem er die Pfalzgräfliche Würde schon verloren oder aufgegeben hatte, den davon herrührenden Titel doch noch noch fortgeführt habe. Das Nämliche that auch der Nachfolger unsers Konrads, Heinrich von Braunschweig, der noch lange nach dem Verlust der Pfalzgrafschaft (im J. 1213) sich immer Pfalzgraf bei Rhein genennet hat, wovon mehrere Beweise bei *Scheid. Origg. Guelf.* T. III, besonders pag. 224 not. k.) vorkommen. Doch muß ich auch hier noch bemer-

gebracht hatte e), indem ihm nur die oberste Vogtey über das Erzstifft Trier f) mit einigen Schlößern und Dörfern an der Mosel, die Burg Stalek mit Bacharach und dazu gehörigen Thälern g), die Lehensherrlichkeit über einen Theil des heutigen Herzogtums Jülich h) ꝛc. davon geblieben ist; so sehen wir dennoch die Pfalzgrafen von seinen Zeiten an im wirklichen Besiz der heutigen Pfalz am Rhein und

merken, daß bei allem dem gegen die Aechtheit der Urkunden, in welchen Hermann noch im J. 1156 als Pfalzgraf bei Rhein erscheint, wenigstens in Ansehung der Daten und Zeugenunterschrift sich manche Zweifel aufwerfen lassen. Nach dem Necrolog. Mog. in *Schannat. Vind. coll.* I, p. 4 war Hermann von Stalek schon den 20. Sept. 1156 gestorben, die Oesterreichische Urkunde aber ist erst vom 17. Octob. dieses Jahrs; und in **Lünigs** Ausgabe der Bergamoischen Urkunde (*Spicileg. eccles.* P. III, p. 7 sq.) sind die Unterschriften ganz anders geordnet, und das Datum anders angegeben, als bei Ughelli.

e) Wie viel er dem Erzbischof von Trier hiebei hat nachgeben müssen, ersiehet man aus dem im J. 1161 durch Vermittlung des Kaisers mit demselben getroffenen Vergleich in des Herrn Weihbischofs von *Hontheim hist. dipl. Trevir.* Tom. I, p. 594.

f) Daß Hermann von Stalek diese Advocatie schon hatte, erhellt aus den *Gest. Treviror.* c. 87.

g) Daß Bacharach den Besizern der Burg Stalek und also auch dem Pfalzgrafen Hermann zugehörig gewesen, ersieht man unter andern daraus, daß sich Pfalzgraf Konrad noch vor seinem Tod die Erblichkeit der Burg Stalek sowohl als der Vogtey Bacharach auf seine einzige Tochter Agnes vom Erzbischof von Kölln verbriefen ließ. S. *Tolner Cod. dipl. Palat.* n. LXVI, p. 50 sq.

h) S. **Kremers** Abhandl. vom *Comitatu Nemoris* **als einem Kurpfälzischen Lehen** ꝛc. in den *Act. Acad. Palat.* Vol. III **hist.** p. 284 sqq.

und der Lehensherrlichkeit der meisten in einem grosen Bezirk umher liegenden Graf- und Herrschaften, wie auch an Vorzügen und Gerechtsamen nicht nur den grösten und ersten Fürsten Deutschlands gleich werden, sondern auch dieselben übertreffen.

Einige der ältern Gelehrten, die Erklärungen hierüber wagten, blieben bei der Eigenschaft Konrads, als Bruders des damals regierenden Kaisers Friedrichs I stehen i). Aber die seither ans Licht getrettene grösere Menge historischer Hilfsmittel und der Gebrauch, den scharfsichtige und thätige Männer davon zu machen wusten, hat uns endlich gelehrt, daß Konrad, noch ehe er die Pfalzgräfliche Würde erhalten, gedachter Herrschaften und Vorrechte aus der väterlichen Erbschaft schon theilhaftig gewesen sei k); eine Wahrheit, die sich auf die

i) In diese Klasse gehört unter andern **Gundling** in seinen **kleinen Schriften** (einem Anhang zu den *Gundlingian.*) n. IV, p. 150.

k) Der Gelehrte, der sich am meisten um die Entwiklung und zusammenhängende Darstellung dieses für die Geschichte und das Staatsrecht der Pfalz so wichtigen und fruchtbaren Sazes verdient gemacht, ist der schon mehrmals belobte Herr Hofrath **Crollius** in der von der Akademie zu Mannheim gekrönten Preißschrift: *An & qualis fuerit ducatus Franciae Rhenens.* (T. III *Act. Acad. Palat.* p. 333 sqq.) sodann in der Abhandlung **von Vermählungen Herzoglich-Fränkischer- und Rheinpfalzgräflicher Erbprinzessinnen** rc. Zweybrücken. 1769, und endlich in der schon angezeigten Schrift: **daß die Pfalzgrafen bei Rhein** rc. Vorzüglich auf ihn muß ich daher diejenigen verweisen, welche gern über das, was ich nur kurz hier andeuten werde, weitläufiger belehrt seyn mögten. Auch Freyherr **von Senkenberg** spricht l. c. C. III, §. 71 sq. schon von der Nachfolge der Pfalzgrafen in den ehemaligen Fränkischen Besizungen und Rechten; allein mehr fragmentarisch, als zusammenhängend, und dann laufen auch bei ihm noch mehrere falsche Vorstellungen mit unter.

die Rheinfränkische Geschichte gründet, und deren kurze Entwiklung hier um so weniger ungern gesehen werden dürfte, als sie nicht nur ihrer Neuheit wegen noch immer nicht genug verbreitet und anerkannt ist, sondern uns auch den Weg zur Erklärung des in Frage stehenden Ursprungs des Pfälzischen Reichsvicariats bahnen wird.

§. II.

Einige allgemeinere Bemerkungen über Rheinfranken, besonders in Hinsicht auf die erst neuerlich dagegen aufgeworfenen Zweifel.

Es ist eine zur höchsten Ueberzeugung erwiesene Wahrheit l), daß die Rheinlande, wovon die heutige Pfalz einen beträchtlichen Theil ausmacht, auch nach der im J. 843 geschehenen Theilung der grosen Fränkischen Monarchie mit dem sonst allgemeinen Nahmen Francia besonders belegt worden. Aus den vielen hieher gehörigen Beweißstellen will ich nur einige wenige ausheben. König Ludwig I, mit dem Zunahmen der Deutsche, schenkte im J. 864 der im obern Rheingau gelegenen Abtei Lorsch res proprietatis nostræ, consistentes in Francia, in pago, qui vocatur Rinechgowe, in villa, quæ dicitur Camben m). Dieses Camben ist aber eben der Ort, von welchem Hermannus Contractus sagt, daß die Wahl K. Konrads II im J. 1024 daselbst vollzogen worden ist. Er lag Oppenheim gegen über,

l) S. besonders Christoph Jak. **Kremers** Geschichte des Rheinischen Franziens pag. 35 sqq. und die schon angeführten Schriften des Herrn Hofr. **Crollius**, vorzüglich aber seine Abhandl. in *Act. Acad. Palat.* Vol. III hist. pag. 341 sqq.

m) In *Cod. dipl. Lauresh.* Vol. I, pag. 72.

über, und ist noch unter dem Nahmen **Kammerhof** bekannt. n) So kommen auch Tribur, Ingelheim, Mainz, Frankfurt und Worms öfters als civitates Franciæ vor. o)

Daß unter diesem Deutschen *Francia* das heutige Frankonien oder Frankenland und Niederhessen auch mitbegriffen worden, wie der Herr Consistorialrath **Wenck** zu Darmstadt erst neulich behauptet hat p), kann man in verschiedenen Fällen zugeben, ohne daß unsere Rhein-

n) S. **Wenck** Heß. Landesgesch. T. I, p. 51.

o) Von Tribur siehe *Descript. pag. Rhen.* l. c. und die dort angeführten Urkunden; von Ingelheim *Annal. Nazar.* ad an. 788; von den andern genannten Städten *Annal. Fuldens.* ad an. 840, 865 sq. 879, 885 &c.

p) Am angeführten Orte Tom. II, pag. 168 sqq. Die Franken bildeten freylich, in so fern sie den übrigen grosen Völkerschaften Deutschlands entgegen gesezt waren, mit einander ein Ganzes; allein hindert das, daß sie wieder in mehrere besondere Provinzen eingetheilt waren, und daß eben die Fränkischen Lande am Rhein einen solchen abgesonderten Theil ausmachten. Was Herr **Wenck** l. c. p. 171 & 72 über des Geographen von Ravenna Francia Rhinensis, worinn Herr Hofr. **Crollius** l. c. p. 334 sqq. nebst Ripuarien unser Rheinfranken zu finden glaubt, sagt, beweißt nicht viel dagegen. Warum nimmt er wohl mit dem Franzosen Bouquet (*Scriptt. rer. Gall. & Franc.* T. I, p. 119) Logna für Loignon, statt Logana (Lahnfluß), Dubra (nach der Vermuthung des Herrn **Crollius** l. c. Rubra) für den Doux (Dubis) in der Grafschaft Burgund statt der Rur bei Duisburg; Neda für die Nied in Lotharingen statt der Wetterauischen Nida ꝛc. an? Warum will er in Movit nicht die Maas oder auch den Mayn, in Inda und Arnessa nicht die im alten Ripuarien sich findende Dente und Erff erkennen? *Hertius Notit. regni Francor. vet.* cap. I, §. V hätte Herrn Wenck doch mehr gelten können, als Bouquet. Die Eintheilung in besondere

Rheinlande etwas dabei verliehren, wie sie denn zum Unterschiede von Frankenland (Francia orient.) von K. Otto I im J. 948 ausdrüklich Francia occidentalis genannt werden q). Hessen hatte zwar Fränkische Rechte, dabei aber seine besondere und ganz eigene Verfassung, so daß es mit seinem ganzen Inbegriff in keiner uns bekannten Urkunde ausdrüklich Francia genannt wird. Was nun dem K. Otto I Francia occident. war, das werden wir nach dem Vorgange der schon mehr belobten Herren **Kremer** und **Crollius** bestimmter **Rheinfranken** nennen, ohne uns um die weitere nicht hieher gehörige Untersuchung seines eigentlichen Umfanges und Verhältnisses zu den übrigen Fränkischen Provinzen zu bekümmern.

§. III.

Rheinfranken unter dem Lohngauischen und Salischen Geschlechte.

In diesem Rheinfranken waren, als die Königliche Herrschaft der Karolinger in Deutschland zur Neige gieng, vornehmlich zwei hohe

sondere Provinzen, praesidatus, comitatus majores, oder wie man sie sonst nennen will, entdekt sich auch bei den andern grosen Herzogtümern. So hatte Ober-Lotharingen ihrer so viele, als Diöcesen, 1) den **Tullischen** Präsidat, der von 955-1027 seine eigne Herzogen hatte, 2) den **Verdunischen**, aus welchem seit 1005 die Herzogen von Niederlotharingen kamen, 3) den **Mezischen**, der anfänglich theils Pfalzgräflich, theils Markgräflich gewesen seyn mogte, hernach aber seit 1046 oder 1048 Herzoglich geworden ist; und 4) den **Trierischen** oder Achmisch-Pfalzgräflichen. Die ältere Geschichte von Baiern liefert ähnliche Beispiele.

q) **Wenck** l. c. im Urkundenbuche p. 29.

hohe Geschlechter, das Lohngauische und das in dem südlichern Theile besagter Provinz reichlich begüterte Salische Geschlecht r). Aus dem erstern lebten damals die zwei Brüder Konrad der ältere und Gebhard II, wovon jener Thüringen und Hessen, dieser aber die oberste Pfalz der Franken s), die Grafschaften in der Wetterau, den Nidgau und obern Rheingau zu verwalten hatte. Alle Nachrichten, die uns die Geschichte von ihnen aufbehalten hat, verkünden das hohe Ansehen, in dem beide standen t). Konrad hatte einen Sohn gleichen Namens, der mit der Würde eines Herzogs der Franken bekleidet u), nach Erlöschung der Karolinger in Deutschland durch

r) Ueber die Genealogie und Geschichte dieser beiden Geschlechter, woraus sich besonders auch die Verschiedenheit derselben bestättigt, hat Herr Hofrath **Crollius** in seinen *Observat. Salic.* Vol. VI *Act. Acad. Pal.* p. 112 sqq. ein neues Licht verbreitet.

s) *Crollius de ducatu Franc. Rhen.* l. c. p. 401, not. u.)

t) Die Beweise dafür findet man vornemlich in den hieher gehörigen schon angezeigten Schriften des Herrn **Crollius**.

u) Eben derselbe l. c. p. 404 sqq. Gegen die Herzogen der Franken machen zwar besonders **Köhler** in s. Einleitung zur Diss. *de familia Augusta Francon.* Altorf. 1722, und **Olenschlager** in s. **neuen Erläut. der G. B.** §. XIX, not. 4) und §. XXXIII Einwendungen; allein da sie weder läugnen wollen noch können, daß wirklich in der Geschichte mehrere Fürsten mit diesem Titel vorkommen, so beziehen sich ihre Zweifel alle blos auf die Frage: ob die Herzoglich-Fränkische Würde von der nämlichen Natur und Beschaffenheit gewesen, wie die Würden der übrigen grosen Völker-Herzogen, und werden daher durch den Beweiß, daß die Pfalzgrafen seit ihrer Nachfolge in den Herzogl. Fränkischen Würden und Ländern, mit Rechten und Vorzügen begabt erscheinen, die sonst nur den grosen Völkerherzogen eigen waren, schon hinlänglich beantwortet.

eine freie Wahl der Franken und Sachsen selbst den Königlichen Thron bestieg.

Dieses Steigen der Lohngauer auf die höchste Stuffe der Ehre hatten sie zum Theil den Bemühungen des bekannten Erzbischofs Hatto von Mainz, des geistlichen Primaten von Deutschland, zu verdanken, der dadurch das ihm gefährlich und verhaßt gewordene Salische Geschlecht schwächen und demüthigen zu können glaubte. Schon unter K. Arnulph war Hatto ein Freund und Vertrauter desselben, ein Mann von grosem Gewichte. Dies erregte die Eifersucht des Grafen Wernhers aus besagtem Geschlechte, der ohnstreitig damals als comes illustris x), als Verweser der Könige in dem Rheinischen Franken, besonders in dem Speier= Worms= und Nahgau y), der erste unter den weltlichen Fürsten der Franken war z). Hatto, der nach Arnulphs Tod die Vormundschaft über dessen nachgelassenen unmündigen Sohn Ludwig führte, fand Mittel, seinen Sohn Wernher (VI, nach der von Herrn Crollius berichtigten Geschlechtsfolge der Saliker) dieses entgelten zu lassen. Derselbe folgte zwar seinem Vater in einem Theile der ingehabten Grafschaften, allein die höhern Würden des Vaters kamen an das Lohngauische Geschlecht, das solche auch so lange behauptete, bis Eberhard, der Bruder Konrads, und seit dessen Thronbesteigung Herzog der Franken a), wegen begang=

x) *Act. Acad. Pal.* Vol. VI, p. 258.

y) Eben daselbst Vol. III, p. 399 sqq.

z) Auf ihn und den Ostfränkischen Markgrafen Adelbert, der gleichfalls in Hatto einen gefährlichen Nebenbuhler sahe, bezieht sich das, was der Mönch von St. Gallen *Eckkehard.* jun. sagt: „Hattonem Franci illi sæpe perdere moliti sunt.„

a) *Schoepflini Alsat. illustr.* T. II, p. 602. *Croll.* l. c. p. 417.

gangenen Aufruhrs von K. Otto I derselben im Jahre 938 entsezt worden ist.

Hier erschien nun der günstige Zeitpunct, wo das Salische Geschlecht seinen alten Glanz wieder erhalten konnte. Aus demselben lebte damal Konrad, mit dem Beinamen der Wormser, obigen Wernhers Sohn, den K. Otto I selbst der Ehe mit seiner Tochter Luitgard gewürdigt b) und zu einem Herzog von Lotharingen bestellet hat c), nachdem ihm schon vorher die Herzogl. Fränkische Würde zu Theil geworden war. In dieser leztern Eigenschaft erscheint er besonders in dem für die Ungarn so nachtheiligen Treffen am Lech im J. 955, welchem er nach Witichinds von Corvey d) Zeugnisse, als procurator & rector Francorum beigewohnet hat. Sein Sohn Otto bekleidete nicht minder diese Würde e); dem nach seinem im J. 1004 erfolgten Absterben sein jüngerer Sohn, Konrad von Worms, darin nachgefolget ist. Ottens älterer Sohn, Heinrich, Stifter der so genannten Speierischen Linie, war vor demselben verstorben, hatte aber einen Sohn, Konrad den Saliker, hinterlassen, der im J. 1024 auf den Königlichen Thron erhoben wurde. Mit Konrads von Worms Sohne gleichen Namens, erlosch im J. 1039 die jüngere Linie des Salischen Geschlechts, und so kamen alle Güter und Würden desselben auf die Speierische, aus welcher damals Heinrich III seinem Vater Konrad II auf dem Königlichen Throne gefolget war.

b) *Continuator Rheginonis* ad an. 947. *Witich.* L. I. c. 37, p. 640.

c) *Witich.* L. II, p. 649. *Albericus* ad an. 944.

d) Libr. III, p. 656.

e) *Crollius* l. c. §. XXXII, p. 416.

Hiermit waren also die Könige nun selbst Herzogen der Franken, und übten die Herzoglichen Rechte theils unmittelbar, theils so aus, daß sie dieselben einzelnweis bald diesem bald jenem Fürsten auftrugen. Besonders scheint dies der Zeitpunct gewesen zu seyn, in welchem das Amt der Pfalzgrafen bei Achen auf Rheinfranken ausgedehnt worden ist f).

§. IV.

Rheinfranken kömmt an Friedrich und Konrad von Hohenstauffen als Erben der Salischen Güter und Würden nach K. Heinrichs V Tod.

K. Heinrich V, der lezte männliche Zweig des Salischen Geschlechts, starb im J. 1125. Seine nächsten Erben waren die beiden Brüder, Friedrich II und Konrad von Hohenstaufen, deren Vater, Friedrich I, seiner treuen Anhänglichkeit an K. Heinrich IV und der wichtigen Dienste wegen, die er ihm in seinen mißlichsten Lagen geleistet hatte, mit dem Herzogtum Schwaben g) und mehrern Ostfränkischen Gütern h), ja auch mit besagten Kaisers Tochter Agnes bega-

f) Sh. besonders des Herrn **Crollius** Abhandl. **Von Vermählungen** etc. p. 13. **Daß die Pfalzgrafen bei Rhein** etc. p. 19. und **neue Zugaben zu der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen** etc. p. 35 sq.

g) *Otto Frising. de gest. Frid. I imp.* l. c. cap. 8, 9, 10. *Chronogr. Saxo* ad an. 1106.

h) Daß Friederich I von Hohenstaufen in Ostfranken ansehnliche Güter und Rechte unter dem Namen eines Herzogtums gehabt, erhellet aus der von ihm dem Stifte Würzburg im J. 1105 gemachten Schenkung (*Schannat. Vindem. lit.* T. I, p. 62 sq.), dann aus dem Antheile, den seine Söhne Fried-

begabet worden war. Der Bischof **Otto von Freysingen**, der bekanntlich eine gemeinschaftliche Mutter mit dessen obgenannten beiden Söhnen gehabt, nennt leztere ausdrüklich heredes imperatoris Henrici i). Aber auch ohne dieses wichtige Zeugniß würde deren Nachfolge in den Salischen Besizungen und Rechten über jeden Zweifel erhaben seyn, da die Geschichte uns dieselben und ihre Nachkommen von nun an in dem völligen Besize dieser Güter darstellt. Hier

Friedrich II und Konrad gegen ihren Oheim K. Heinrich V an der Bestellung eines neuen Bischofs von Würzburg genommen (*Annal. Sax.* ad an. 1122 und *Conrad Ursperg.* p. 266.), ferner aus den Nachrichten, die uns der erst kürzlich von Herrn **Christmann** in Ulm herausgegebene *Burchard. Ursperg.* und der eben genannte **Conrad von Ursperg** von der Theilung der väterlichen Lande zwischen Friedrich und Konrad hinterlassen haben. Ersterer meldet p. 6: „Prædictus dux Suevorum de filia Henrici IV imp. dicta Agnete duos filios progenuit, Fridericum videlicet & Conradum, quorum Frider. ducatum Sueviæ tenuit.... Conradus vero *ducatum Franconiae.*„ Lezterer sagt unterm J. 1126 das nämliche, nur mit dem Unterschiede, daß er das Herzogtum Franken auch einmahl *ducatum pertinentem ad Herbipolensem ecclesiam* nennt. Ob man gleich unter diesem Ausdruk entweder die Herzoglichen Rechte, die vorher den Bischöfen von Würzburg eigen waren, oder Besizungen und Rechte in der Würzburgischen Diöces verstehen kan, so läßt sich doch nur das Leztere annehmen, da wir gewiß wissen, daß die erstern erst im J. 1116 dem Bischofe von Würzburg entzogen und im J. 1120 schon wieder zurükgegeben worden sind. Siehe die Urkunde K. Heinrichs V von diesem Jahre bei *Leuckf. Antiq. Poeld.* p. 253, *Gonne* de *ducatu Franc. Orient.* §. XLIV, p. 105 sq. *Croll. de duc. Franc. Rhen.* l. c. p. 373 &c.

i) L. c. cap. 16. Der Bischof Günter von Speier gebraucht den nämlichen Ausdruk besonders von Konrad, im J. 1157. Sieh *Act. Acad. Palat.* Vol. IV, p. 140 und 142.

Hier entstehet also ein neuer Zeitpunct der Rheinfränkischen Geschichte, unter dem Hohenstaufischen Hause. In der Theilung der väterlichen Lande im J. 1105 erhielt Friedrich II das Herzogtum Schwaben nebst dem Elsaß, Konrad aber die Ostfränkischen Güter mit dem Titel eines Herzogs von Ostfranken k). Beide Brüder theilten nun auch die Salische Erbschaft unter sich, so daß dem ältern die sonst würdigern und beträchtlichern Rheinfränkischen Lande, dem jüngern aber alles noch übrige in Ostfranken zugefallen ist l). Das am Donnersberg gelegene Kloster Dreisen im Wormsgau nennt K. Konrad III ecclesiam ad Friderici (seines ältern Bruders) dominationis potestatem devolutam m). K. Friedrich I erzählet in einer um das J. 1181 gegebenen Urkunde, daß eben dieser K. Konrad III, sein Oheim, das ihm erblich zuständige im Rheinfränkischen Elsenzgau gelegene praedium Lobenfelt mit eben desselben Friedrichs Genehmigung

k) Sieh die kurz vorhergehende Anmerk. h); in Ansehung des Elsasses aber **Schöpflins** *Alsat. illustr.* T. II, p. 547.

l) Daher auch Konrads Herrschaft in Ostfranken seit dieser Zeit weit ausgedehnter, als vorher, erscheint. Unter andern sehen wir ihn von nun an im Besitze Nürnbergs, der Hauptstadt, und zwar, wie **Otto von Freys.** L. I, c. 16 sagt, jure hereditario. Siehe hierüber auch noch eben denselben c. 17. Er besaß ferner daselbst, wie wir aus einer von ihm herrührenden Urkunde bei **Menken** T. I, p. 415 wissen, den Kochergau. Seine Freigebigkeit gegen das Kloster Ebrach (*Notitia monast. Ebracens. in Franconia*, Rom. 1739, p. 16 — 19), und die Stiftung des Klosters Schestersheim aus eigenen Gütern (**Wibels Hohenlohische Kirchen- und Reform. Historie** 2 Th. Cod. dipl. n. XVII, p. 21.) sind nicht minder hierher gehörige Beweise.

m) Siehe. *Act. Acad. Palat.* Vol. I, p. 297.

migung dem Frankenthaler Kloster geschenkt habe n). Desgleichen war das zum Speiergau gehörige Anweiler nach K. Friedrichs II Freiheitsbrief für dasselbe vom J. 1219 ein durch Tausch erworbenes Eigentum besagten Herzogs Friedrichs, seines Urgrosvaters; von dem hier die Rede ist o). Nach Otto von Freysingen p) hatte er einen wichtigen Einfluß bei der im J. 1138 vorgegangenen Wahl eines Erzbischofs von Mainz, welche Statt ihm und dem Pfalzgrafen Gottfried von Calwe schon K. Heinrich V um das Jahr 1120 besonders empfolen hatte q), und nach eben diesem Geschichtschreiber hielt sich derselbe öfters in Gallien auf, worunter gewöhnlich nichts anders, als der auf linker Seite des Rheins gelegene Theil von Deutschland zu verstehen ist r). Wenn Friedrich das auf dem Herzogtum der Franken eigends haftende Erzdruchsessenamt nicht auch besessen hätte, würde es sich erklären lassen, wie das Schwäbische Erzkämmereramt an die schon wenigstens seit 1144 zur Schwächung des Guelfischen Hauses in ein unmittelbares Erzfürstentum verwandelte Markgrafschaft Brandenburg hätte kommen können? s). Jedoch aus eben diesem Grunde, daß

n) *Schannat. cod. probb. Wormat.* n. XCII.

o) Der Brief stehet in *Joannis spicileg. tabb. vet.* p. 453.

p) *de gest. Frid. I imp.* L. I, c. 22.

q) Siehe *Gudenus cod. diplom. Mogunt.* Tom. I, pag. 48.

r) Zum Beweise nur eine Stelle aus des I Buchs 12 Cap. *de gest. Frid. I. imp.* „Ipse (Frider.) enim de Alemannia in *Galliam*, transmisso Rheno, se recipiens, totam provinciam *a Basilea usque Moguntiam* — paulatim ad suam inclinavit voluntatem. In eben diesem Capitel wird Mainz nochmals civitas Galliæ genannt.

s) S. die Anmerk. u) zum §. VI des I Abschnitts.

daß nämlich ein Erzfürst nicht zwei Erzämter zugleich besizen und verwalten konnte, scheinet unsers Friedrichs Bruder Konrad, wenigstens so lang, bis er den königlichen Thron bestiegen hat, mit dem Fränkischen Erzdruchsessenamt versehen gewesen zu seyn. Diese Vermuthung gründet sich auf das, was einige alte Geschichtschreiber t) von den Folgen der Aussöhnung Konrads mit K. Lothar II im J. 1135 melden, daß er nämlich nun primus inter principes, prior in ducibus, imperii signifer &c. geworden sey, welches eben die wichtigsten Vorzüge der Herzogen der Franken gewesen sind.

§. V.

Von Friedrichs II von Hohenstaufen Söhnen, nebst einer kurzen Wiederholung des bisher gesagten.

Friedrich hatte zwei Söhne, Friedrich III und Konrad. Dieser leztere, den Friedrichs zweite Gemahlin Agnes, eine Tochter des Grafen Friedrichs von Saarbrüken, ihm gebohren hatte, ist eben derselbe, den wir im Anfange dieses Abschnitts schon als Pfalzgrafen bei Rhein kennen gelernt haben. Man sieht also nun, wie und durch welche Verbindungen die Erbschaft der Herzoglich-Fränkischen Güter und Würden an die Pfalzgrafen kommen konnte; zu dessen deutlichern und kürzern Uebersicht ich noch folgende genealogische Tabelle hier anfüge:

Wern-

t) *Godfrid. Viterbiens.* bei *Pistor. Scriptt.* T. II, p. 348, und ein anonymus aus dem XIII Jahrhunderte bei Menken T. I, p. 26.

* * *

Wernher, Graf des Speier- Worms- und Nahgaues, Verweser der Könige in Rheinfranken † zu Ende des IX Jahrhunderts.

Wernher Graf des Speier- Worms- und Nahgaues.

Konrad I von Worms, Herzog der Franken und eine Zeitlang von Lotharingen † 955. Gem. K. Otten I Tochter **Luitgard**.

Otto, Herzog der Franken † 4 Nov. 1004. Gem. **Judith** von Braunschweig.

Heinrich oder Hezel, Stifter der Speierischen Linie † 28 März 997. Gem. **Adelheid** von Lotharingen.	**Konrad** II Stifter der Wormsischen Linie, Herzog der Franken † 12 Dec. 1012. Gem. **Mathild** Herzogs Hermanns II von Schwaben Tochter.
Konrad, der Saliker, deutscher König 1024 und Röm. Kaiser 1027 † 4 Jun. 1039. Gem. **Gisela**, Herz. Hermanns II von Schwaben T.	**Konrad** III gewöhnlich der jüngere genannt, Herzog der Franken und von Kärnthen † 20 Aug. 1039. Gem. **Judith** oder **Jutta**.

Heinrich III folgt seinem Vater auf dem Throne und erhält gleich darauf die Besizungen und Würden der erloschenen Wormsischen Linie † 5 Oct. 1056. Gem. 1) **Kunigund**, Tochter Kanuts des grosen K. von Dännemark rc. 2) **Agnes**, Tochter Wilhelms von Poitou.

Heinrich IV geb. 1050, Erbe und Nachfolger seines Vaters † 12 Aug. 1106.

Heinrich V Erbe und Nachfolger seines Vaters † 1125.	**Agnes** † 1143. Verm. 1) an **Friedrich** I von Stauffen, den K. Heinrich IV zugleich zum Herzog von Schwaben und Ostfranken erhoben hatte † 1105. 2) An den Markgrafen Leopold von Oestreich. Kinder erster Ehe:

Friedrich II oder der Einäugige, Herz. von Schwaben 1105. Erbe der Salischen Güter und Rechte besonders in Rheinfranken nach K. Heinrichs V Tod 1125 † 1147. Gem. 1) **Judith** Herz. Heinrichs des Schwarzen von Baiern Tochter. 2) **Agnes**, des Grafen Friedrichs von Saarbrüken Tochter.	**Konrad** Herzog der Ostfranken 1105. Erbe der Salischen Güter und Rechte in Ostfranken 1125. König 1138 † 1152. — **Friedrich** von Rothenburg, Erbe der Ostfränkischen Besizungen und Herzog von Schwaben, † 1167.
1 **Friedrich** III Herzog in Schwaben 1147. Röm. K. seit 1152, wonach er seinem Vetter Friedrich von Rothenburg das Herzogtum Schwaben abtratt † 1190.	2 **Konrad** Erbe der väterlichen Besizungen und Rechte in Rheinfranken 1147. Pfalzgraf bei Rhein 1155 † 1197. Gem. **Irmengard** Tochter des Grafen Bertholds von Henneberg.

§. VI.
Beweise der Verbindung der Herzogl. Fränkischen Würde mit der Pfalzgrafschaft.

Der überzeugendste Beweiß unterdessen für die Wirklichkeit der Verbindung der Herzoglich-Fränkischen Güter und Rechte mit der Pfalzgrafschaft bei Rhein unter genanntem Konrad ergiebt sich daraus, daß ein groser Theil der Besizungen der Pfalzgrafen und ihre vorzüglichsten Rechte eben diejenigen sind, welche vorher den Herzogen der Franken eigen gewesen; daß Konrad dieselbe wirklich besessen hat, und vor ihm sich nicht eine Spur davon bei den Pfalzgrafen findet.

Was das erstere betrift, so will ich hier einige der wichtigsten Beweise ausheben. Konrad von Worms, der erste Fränkische Herzog aus dem Salischen Geschlechte, und sein Sohn Otto waren Grafen des Speier-Worms-Nah-Elsenz-Kraichgaues, ja auch selbst des Nidgaues, worinn Frankfurt, das erste Fränkische Palatium lag, und hatten viele Gerechtsamen in den Städten Worms und Speier u). Herzog Otto stiftete unter andern mit seiner Gemahlin Judith und seinen drei Söhnen, Heinrich, Bruno und Konrad, das an der Speierbach hinter Neustadt an der Hard gelegene Kloster St. Lamprecht x) und begabte solches mit einem grosen Waldbezirk auf beiden Seiten besagter Speierbach, wie auch mit ansehnlichen Gefällen

u) Siehe die Beweise hievon in den *Act. Acad. Palat.* worin obige Gauen und Grafschaften ausführlich beschrieben sind, auch in der schon oft angeführten Abhandl. *de ducatu Franc. Rhen.* l. c.

x) Siehe **Widders geographische Beschreibung der Pfalz am Rhein** T. II, p. 259.

len in den Dörfern Schifferstatt an der Rehbach, Sulzbach und Mohr im Oberamt Lautern, Alsenz hinter dem Donnersberg, Schauernheim ohnfern Mutterstadt ꝛc. ja selbst mit dem Fluße Langwad, oder der so genannten Rehbach, einer alten Ableitung von der Speierbach y). Eben so stiftete K. Konrad II aus der Speierischen Linie, ein Enkel dieses Herzogs Otto, mit seiner Gemahlin Gisela, die berühmte und reiche Abtei Limburg bei Dürkheim an der Hard aus seinen eigenthümlichen Gütern zu Dürkheim, Wachenheim, Schifferstadt, Greden und vielen andern Ortschaften in der Wetterau z); so wie er auch dem Bistum Speier Johanningon (Jöhlingen) im Kraichgau a), dem Bistum Worms mancipia juris sui in prædio villæ Flersheim (Nieder-Flörsheim) im Oberamt Alzey geschenket b) und eben demselben den Besiz einiger Güter, die seinem Grosvater Otto zugehört hatten, bestättiget hat c). Den Herzog Konrad III von Worms nennet der Erzbischof Adelbert von Mainz einen Herzog von Beckelheim d), welche Burg mit ihrer Zugehörde noch wirklich Pfälzisch und dem Oberamte Kreuzenach untergeben ist e), und meldet da-

 bei,

y) Descriptio pagi Spir. in *Act. Acad. Palat.* Vol III, p. 230. Der Stiftungsbrief selbst findet sich ebendaselbst Vol. VI, p. 265.

z) Die Schenkungs-Urkunde hat Herr **Crollius** l. c. seinen ***probb. Sal.*** einverleibt. Von dem Kloster handelt Herr **Widder** l. c. T. II, p. 302 sqq. weitläufig.

a) *Acta Acad. Palat.* Vol. IV, p. 133.

b) *Schannat. cod. probb. Wormat.* n. LII.

c) Ebendaselbst n. LIII.

d) Sieh. *Joannis spicileg. tabb. & lit. veterum* p. 104. *Guden. Cod. dipl.* Tom. I, p. 70.

e) Sieh. **Widder** l. c. T. IV, p. 101 sqq.

bei, daß Konrad zu Boys (Boos) einem nächst gelegenen Dorfe, dem Kloster Disibodenberg einige Güter verschrieben habe. Eben so war das heutige Kurpfälzische Oberamt Stromberg allem Ansehen nach ein Eigentum des Kaiserlich=Salischen Hauses, da solches von der Burg und Stadt dieses Namens ganz gewiß ist f). Die Freigebigkeit dieser Kaiser gegen die Rheinfränkische Geistlichkeit, besonders gegen das Hochstift Speier, das ihnen noch viele seiner jezigen Besizungen im alten Speier= und Kraichgau zu verdanken hat, würde mich in den Stand sezen, diese Beweise noch um ein beträchtliches zu vermehren; allein der Kürze wegen will ich hier abbrechen g).

Was die Pfalzgräflichen Rechte und Würden betrift, so ist es nicht minder gewiß, daß auch sie gröstentheils vorher den Fränkischen Herzogen eigen gewesen sind; wovon ich aber, um nicht wiederholen zu müssen, die nähere Entwiklung auf den folgenden Abschnitt verspare.

§. VII.

Fortsezung.

Daß endlich schon unser Konrad, so wie vor ihm der Rheinischen Pfalzgrafen keiner, diese Herzoglich=Fränkischen Güter und Rechte wirklich besessen habe, erhellet theils aus der vorangeschikten kurzen Darstellung der Rheinfränkischen Geschichte, theils aus mehrern geschichtlichen Zeugnissen. Der gleichzeitige Bischof von Freysingen mel=

f) Sieh. Widder l. c. T. III, p. 340. K. Heinrich V nennet es castrum nostrum *Strumburg* beim *Gudenus* l. c. p. 47.

g) Wer unterdessen einige dieser Beweise auch noch kennen lernen mögte, den verweise ich unter andern auf *Guden. Cod. dipl. Mog.* T. I, p. 47. *Act. Acad. Pal.* Vol. III, p. 271, 273 sq. Vol. IV, p. 136, 138 &c.

meldet ausdrücklich, daß Konrads Vater, Friedrich II Herzog von Schwaben, ihn und seinen ältern Bruder Friedrich zu Erben seiner Lande eingesezt habe h). Da wir nun wissen, daß Friedrich das Herzogtum Schwaben i) nebst dem Elsaß k) besessen hat, so bleibt für unsern Konrad nichts übrig als eben die vom Vater erworbene Salische Erbschaft in Rheinfranken mit den anklebenden Rechten und Vorzügen. Daher nennt ihn auch Guilielmus Neubrigensis, zwar ein Englischer, allein doch ein hier alle Glaubwürdigkeit verdienender Geschichtschreiber, da England damals in genauer Verbindung mit Deutschland und selbst den Pfalzgrafen l) stand, virum summæ post imperatorem amplitudinis m). Daher hatte Konrad die Vogtey über das

h) L. 1. c. 39 *de gest Frid. I imp.* „Fridericus (II) filium suum Fridericum (III) cum filio suo parvulo ex secunda uxore — totius terræ suæ heredem fecerat.„

i) Schon im J. 1147 belehnte ihn sein Oheim K. Konrad III mit diesem Herzogtum. *Otto de S. Blas.* bei *Urstis.* p. 197. Nach Konrads Tod aber, dessen Verwendung Friedrich es vorzüglich zu danken hatte, daß er ihm in der Königl. Würde nachfolgte, tratt er dasselbe Konrads hinterlassenem Sohne, Friedrich von Rothenburg, ab, der zugleich Erbe der väterlichen Lande in Ostfranken war. Nach dessen frühzeitigem Tode fiel es nebst den Ostfränkischen Besizungen auf K. Friedrichs Söhne, bei denen und ihren Nachkommen es sich dann auch bis zum gänzlichen Abgang des Hohenstaufischen Geschlechts erhalten hat.

k) Sieh. Schöpflins *Alsat. illustr.* T. II, p. 549. und *diplom.* n. CCLXXXIV, p. 236.

l) Der Erbe und Nachfolger Konrads in der Pfalzgrafschaft, Heinrich von Braunschweig, war ein Sohn der Englischen Prinzeßin Mathilde.

m) *Hist. Angl.* L. IV, c. 30.

das Kloster Lorsch n) und scheint in dem nämlichen Verhältnisse bei dem Erzstifte Mainz gestanden zu haben o); daher endlich ist von seiner Zeit an die alte Burg Heidelberg der gewöhnliche Hauptsiz der Pfalzgrafen p) geworden. Daß aber derselbe den Titel eines Herzogs der Franken nicht angenommen und fortgeführt habe, mag besonders daher kommen, weil dieser Titel schon seit dem Abgange der Wormsischen Linie entweder ganz aufgehört hatte, oder an die Besizer der Ostfränkischen Lande übertragen worden war. Indessen muß man noch im XIV und folgenden Jahrhunderten etwas von der Nachfolge der Pfalzgrafen in dem Herzogtum Franken gewußt haben. Heinrich von Rebdorf nennt die Rheinische Pfalz ducatum Francorum q); Aventin r) *Rhenanum ducatum*, und Crusius giebt mehrgenanntem Pfalzgrafen Konrad von Staufen ausdrücklich den Titel eines Herzogs der Franken s).

Drit-

n) *Cod. dipl. Laurish.* Vol. I, p. 255.

o) *Lambert. Schafnab.* ad an. 1160 bei *Pistor.* T. I, p. 428 edit. Struv.

p) Sieh. Tolner *Hist. Pal.* p. 308 &c.

q) In seinen Annalen ad an. 1329 bei *Freher. Scriptt. R. G.* edit. Struv. T. I, p. 614.

r) *Annal. Boic.* L. VII, c. 3.

s) *Annal. Suev.* P. II, L. VIII, p. 254. Tolner, der l. c. p. 309 diesen Titel aus Crusius anführt, bemerkt dabei, Konrad sey nicht Herzog der Franken gewesen, ein Beweiß, wie dunkel es noch zu Anfange dieses Jahrhunderts in der Pfälzischen Landesgeschichte ausgesehen habe.

Dritter Abschnitt.

Daß das Reichsvicariat in den Landen des Fränkischen Rechts ursprünglich nur den Herzogen der Franken eigen gewesen, und daher von diesen an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommen sey.

§. 1.

Plan dieses Beweises.

Wir hätten also in der erblichen Nachfolge der Pfalzgrafen bei Rhein in den Herzoglich-Fränkischen Landen und Würden eine Eigenschaft bei denselben gefunden, welche die Mutter des Reichsvicariats seyn kann. Es fragt sich nun noch, ob sie dieses wirklich sey? Wenn die Pfalzgrafen nur als Erben und Nachfolger der Rheinfränkischen Herzogen Reichsverweser geworden sind, so sezt dieses voraus, daß das Reichsvicariat schon eine Eigenschaft dieser Herzogen gewesen ist. Den Beweiß hierzu liefert uns besonders die aus dem Zusammenhange der Rheinfränkischen Geschichte hervorgehende Wahrheit, daß alle höhere Würden der Pfalzgrafen, unter andern der weltliche Primat derselben, die Kurwürde, das Erzdruchsessenamt, die Gerichtsbarkeit über den Kaiser, das Wildfangsrecht und die Schirmgerechtigkeit über die Keßler auf nichts anders als besagte ihre Nachfolge in den Herzogl. Fränkischen Rechten sich gründen, und der daraus zu ziehende Schluß, daß das Reichsvicariat, der höchste und glänzendste Vorzug der Pfalzgrafen, ohnmöglich eines niederern Ursprungs seyn könne; eine Wahrheit übrigens, deren weitläuftigere Ausführung die meisterhafte Darstellung, die sich davon in den Schriften des mehr

genannten Herrn Hofrath Crollius a) findet, hier überflüßig macht. Dann giebt uns auch die ältere Staatsverfassung Deutschlands, die Natur der Herzogl. Fränkischen Würde und des Reichsvicariats selbst nebst andern Umständen mehr, der Gründe, eine beständige Verbindung des leztern mit der erstern anzunehmen, so viele an die Hand, daß sich kaum noch ein Zweifel dagegen aufwerfen läßt.

§. II.

Erster Beweisgrund aus den ursprünglichen Vorzügen der Franken und ihrer Herzogen.

Wenn wir auf die Entstehung der Verfassung Deutschlands, die noch die Grundlage der heutigen ist, zurükgehen, so finden wir die Franken als Stifter und Urheber derselben. Sie waren das Volk, das von den Ufern der Sale nach Gallien zog, der Röm. Herrschaft dort ein Ende machte, und auf den Trümmern derselben ein neues Reich errichtete, das sich bald über die angränzenden, besonders Deutschen Völker erstrekte. Der Sieg bei Zülpich, den Chlodowig im Jahr 496 über die Alemannen erfochten, legte den Grund zur Unterjochung derselben, und die glüklichen Kriege, die Karl der Grose mit den Sachsen führte, vollendeten das Werk. Nun stand ganz Deutschland, das vorher in eine Menge kleiner Staaten und Völker zertheilt war, unter dem Scepter der Fränkischen Könige, und machte einen Theil der grosen Monarchie aus, die unter den Enkeln Karls des Grosen durch den Vertrag von Verdun im J. 843 so getheilt wurde, daß unter dem Namen des Oestlichen oder Deutschen

a) Vorzügl. *de ducat. Franc. Rhen.* l. c. p. 434 sqq. und **Daß die Pfalzgrafen bei Rhein** ꝛc.

schen Frankens ein abgesondertes Reich entstand. Dieses Reich begriff damals vier grose besondere Völker, die Franken, Schwaben, Baiern und Sachsen. Jedes derselben hatte seine eigene Verfassung, Geseze und Fürsten. Alle aber erkannten in dem obersten Fürsten und Heerführer oder Herzoge der Franken ihren König. Dies ist das ursprüngliche Verhältniß der Franken zu den übrigen Völkern Deutschlands, seit dem sie mit einander ein Ganzes ausmachten; und aus demselben allein läßt sich schon ein wichtiger Beweißgrund für das Reichsvicariat der Fränkischen Herzogen folgern. Denn wenn dieselben ehemals in dieser Eigenschaft selbst das Haupt des ganzen Staates waren, wie glaublich wird es nicht, daß in der Folge, als Deutschland ein Wahlreich wurde und sie ihr ausschliesendes Recht auf die Krone verlohren, das Andenken ihrer ehemaligen Hoheit sich besonders darinn erhalten habe, daß sie in Fällen, wo das Reich ohne Oberhaupt war, die Stelle desselben zu vertretten hatten? Sie rückten ja dadurch nur in einen Theil der Rechte wieder ein, die ihnen vorher in ihrem ganzen Umfange zukamen.

§. III.

Zweiter Beweisgrund aus dem Verhältnisse der Franken und ihrer Fürsten zu den übrigen Deutschen Völkern, nachdem Deutschland ein Wahlreich geworden war.

Dieses läßt sich um so weniger bezweiflen, wenn man erwägt, was auch die Franken noch nach dieser Epoche geblieben sind. Nicht nur die Ehre, das erste und edelste Volk zu seyn und ganz Deutschland ihren Namen zu geben b), war ihnen noch viele Jahrhunderte hin-

b) Noch im XII Jahrhundert, unter der Regierung der Hohenstaufer, wo doch schon

durch eigen, sondern manche andere Rechte und Vorzüge gaben ihnen ein entscheidendes Uebergewicht über die übrigen Völker. Die Erhebung Konrads I und Heinrichs I war noch größtentheils ganz allein ihr Werk, das nur die Sachsen durch ihre Zustimmung besiegelten c). Das unter K. Heinrich I errichtete dauerhafte Bündniß zwischen den vier Deutschen Hauptvölkern d) hatte zwar die Folge, daß sie nun alle bei den Königswahlen mitwirkten, aber bei allem dem behielten doch die Franken noch immer die erste und wichtigste Stimme, welchen Vorzug selbst die sonst so eifersüchtigen Sachsen noch im J. 1073 anerkannten e). Die Wahlen und Krönungen musten auf Fränkischem Boden geschehen f), und das Krönungsrecht war nur den Fränkischen Erz-

schon der Nahme der Allemannen der allgemeine Nahme für die Deutschen überhaupt bei den Ausländern zu werden anfieng, kommt der Nahme der Franken in dieser allgemeinen Bedeutung öfters vor. Man sehe z. B. den genannten **Otto von Freys.** L. II, c. 3, 22 &c.

c) Wie aus den meisten Geschichtschreibern, die uns diese Wahlen beschrieben haben, erhellt, besonders aus **Witichind von Corvey** L. I *Annal.* p. 634, 637 und dem Mönch **Eckehard** *de casib. monast. S. Galli*, p. 29.

d) Siehe vorzüglich des Herrn Hofr. **Crollius** Abhandl. **von den Erzämtern** l. c. §. V, p. 376 — 383.

e) Hieher gehört das schöne Zeugniß **Lamberts** von Aschaffenburg (*Pistor. scriptor. rer. Germ.* T. I, p. 364 sq. edit. Struv.) in folgenden Worten: Saxones crebris legationibus urgebant *principes Rheni*, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quomodo & *dignitate & multitudine* superiores essent, quemcunque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent & constituerent.

f) Der Wahl Philipps von Schwaben sezten die Anhänger K. Otten IV, unter

Erzbischöfen eigen. Als unter K. Otto I das Römische Kaisertum mit dem Deutschen Reiche verbunden worden, folglich in dem Könige der Deutschen zugleich auch der Advocat, das weltliche Oberhaupt der christlichen Kirche im Occident zu wählen war, und die Geistlichkeit einen unmittelbaren Einfluß bei den Königswahlen erhalten hatte, durften doch nur die Fränkischen Erzbischöfe sich als Vorsteher des ganzen Deutschen Clerus den Vorstehern der vier Hauptvölker beigesellen, und, wie sie, eine Hauptstimme ablegen g). Auch das Recht, die Völker oder ihre Stellvertretter, die Herzogen, zur Wahl zusammen zu beruffen, den Ort und die Zeit derselben zu bestimmen, ist in der Folge bei dem Fränkisch-Deutschen Primaten, dem Erzbischofe von Mainz, geblieben, so wie Frankfurt die beständige Wahlstadt geworden ist.

§. IV.

Fortsezung.

Hieraus schon würde sich die sichere Folgerung ziehen lassen, daß auch der erste Fränkische weltliche Reichsstand oder der Herzog der Franken der erste Fürst nach dem Könige gewesen seyn müsse, wenn die Geschichte uns auch keine ausdrückliche Beweise davon aufbehalten hätte.

ter andern der Erzbischof von Kölln und der Pabst, besonders entgegen, daß sie nicht auf Fränkischer Erde geschehen sey. Siehe *Chronograph. Weingart.* in Hessens *Monum. Guelf.* part. hist. p. 72. *Baluz. registr. Innocent. III de negot. imp.* n. XXI, p. 695.

g) Diese im Grunde ganz neue Idee haben wir gleichfalls dem Herrn Hofrath **Crollius** in seinen **Gedanken über den Ursprung der geistlichen Kurwürden** Vol. VI *Act. Acad. Palat.* p. 473 — 87 zu danken.

Allein auch dieser finden sich mehrere. Dem Fränkischen Herzoge Konrad dem jüngern von Worms wieß unter andern sein zum Könige gewählter Vetter, Konrad der Salicker, nach der Wahl den ersten Siz neben sich an h), und Adelbert, Erzbischof von Mainz, nennt eben denselben lange nach seinem Tode, nebst seiner Gemahlin Jutta, divitiis, potentia & nobilitate præcipuum i). Dieser weltliche Primat der Fränkischen Herzogen macht es um so mehr warscheinlich, daß ihnen auch das Recht zur Reichsverwesung zugestanden habe, als er ihnen selbst ein Vor= oder Näherecht auf den Königlichen Thron gab. Der Lotharingische Herzog Giselbert machte dem Herzoge der Franken Eberhard, als er ihn gegen K. Otto I aufbringen wollte, den Vorwurf: cur honorem suum alieno dedisset k)? Die Thronbesteigung K. Konrads III erzählt uns der Fortsezer Sigeberts von Gemblach l) mit diesen merkwürdigen Worten: „Non ferentes enim principes Teutonici regni, aliquem extraneum a regia stirpe sibi dominari, regem constituerunt Conradum, virum regii generis.„ Es bedarf kaum einer Erinnerung, daß hier von Konrad als einem Abkömmling des Rheinfränkisch = Salischen Hauses die Rede sey.

Daher kam es auch, daß wenn Könige aus einem andern, als dem Fränkischen Volke gewählt wurden, dieselben dennoch als Fränkische Fürsten, als wahre und höchste Herzogen der Franken, und die

h) *Wippo de vita Conradi Sal.* in *Pistor. scriptt.* T. III, p. 465.

i) Bei *Guden. Cod. dipl. Mog.* T. I, p. 70.

k) *Eckehard. jun. de casib. monast. S. Galli* in Goldast. *scriptt.* edit. Senkenb. T. I, p. 30.

l) Ad an. 1138 bei *Pistor.* T. I, p. 959.

die Fränkischen Provinzen, besonders der edlere Theil derselben am Rheine, als die eigentlichen Königlichen Provinzen, als das Land angesehen worden, auf welches die Königliche Gewalt sich unmittelbar gründete. Noch im Schwabenspiegel m) kommt folgende merkwürdige Stelle vor: „Als der Kunig erwelt wird, von swelchem Lande „er geboren ist, daz Recht hat er verloren, und sol haben Frenkisch „Recht, und von swelcher Geburte er ist, daz Recht hat er auch verlohren, und sol haben Frenkisch Recht.„ Da also unsre Herzogen der Franken als solche schon bei besetztem Throne nichts anders, als Stellvertretter der regierenden Könige gewesen seyn können, eine Eigenschaft übrigens, in welcher sie auch als Reichsfeldherren, womit das Erzdruchsessenamt am Hofe verbunden war, und als oberste Reichspfalzgrafen erscheinen n); so läßt sich auch hieraus ihr Recht zur Reichsverwesung auf eine Art herleiten, die kaum noch einen Zweifel zuläßt. Das Reichsvicariat ist unter diesen Umständen nur eine Fortdauer der Aemter und Würden während der Zwischenreiche, welche die Fränkischen Herzogen schon bei Lebzeiten der Könige begleiteten, so daß, wenn ihnen dasselbe nicht eigen gewesen seyn sollte, die Herzoglich-Fränkische Würde bei Thronerledigungen entweder ihre Natur ganz verändert haben, oder gar erloschen seyn müßte.

Diese Kette von Schlüssen erhält durch das gleiche Verhältniß der Dinge, welches wir bei den westlichen Franken oder in dem heutigen Frankreich finden, noch ein vorzügliches Gewicht. Auch hier wa-

m) Cap. 106 nach Schilters Ausgabe.

n) Siehe die angeführten Schriften des Herrn Hofr. Crollius in *Act. Acad. Palat.* Vol. III, p. 447, 468 sqq. Vol. V, p. 371 sqq.

waren die Herzogen der Franken, die gleich den Rheinfränkischen, Stellvertretter der Könige in Neustrien, der ersten Fränzösischen Provinz, erste Feldherren des Reichs, Druchsessen, selbst Erben des Throns nach dem Abgange des regierenden Hauses und mit mehreren andern grosen Vorzügen und Rechten begabt gewesen sind, auch hier, sage ich, waren dieselben Vormünder und Reichsverweser während der Minderjährigkeit der Könige und bei andern ähnlichen Fällen o).

§. V.

Dritter Beweisgrund aus dem Reichsvicariat der Herzogen von Sachsen.

Auch selbst in dem Reichsvicariat der Herzogen von Sachsen liegt endlich ein wichtiger Beweiß für das Herzoglich = Fränkische. Die Sachsen waren das einzige Volk in Deutschland, das, nach seiner Verbindung mit den Franken, seine alte Landesverfassung, Rechte und Freiheiten behielt, und denselben beinahe in allem gleich geachtet wurde. Die übrigen Völker, Baiern und Schwaben, musten es mehr fühlen, daß sie von den Franken überwunden worden; sie musten Richter, Geseze und Rechte, ja auch, als Deutschland schon ein Wahlreich geworden war, eine Zeitlang noch den König von den Franken annehmen. Deutschland war daher immer in zwei grose Hälften getheilt, in die Franken und Sachsen. Omnis populus Francorum & Saxonum ist der gewöhnliche Ausdruk, unter welchem die alten Capitularien der Könige und die Geschichtschreiber die Deutschen

o) Siehe *Crollius* l. c. Vol. III, p. 393 — 95 und 405.

schen im Ganzen bezeichnen p). So gut es sich nun hieraus erklären läßt, wie und warum ein zweifaches, Fränkisches und Sächsisches Reichsvicariat entstanden sey, so richtig ist wohl auch die daraus angenommene Folgerung, besonders da die eben angeführte Abtheilung des Reichsvicariats ein offenbarer Beweis ist, daß dasselbe in Zeiten entstanden seyn müsse, in welchen Deutschland noch seine alte ursprüngliche Verfassung gehabt, und die Franken und Sachsen noch die zwei ersten Hauptvölker desselben gewesen sind.

§. VI.

Vierter Beweisgrund aus den ersten und ältesten Nachrichten über das Pfälzische Reichsvicariat.

Mit allem dem, was wir bisher über den Ursprung des Reichsvicariats gesagt haben, stimmen endlich auch die Urkunden des XIII und XIV Jahrhunderts vollkommen überein. K. Rudolf von Habsburg, als er im J. 1278 seinem Tochtermanne, dem Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogen in Baiern, Ludwig II, auf den Fall seines frühern Absterbens die Verwaltung der Herzogtümer Oesterreich und Steiermark auftrug, erkannte dessen uraltes Recht zur Reichsverwesung in folgenden sehr merkwürdigen Ausdrücken: „Cum cariſſimus gener noſter, princeps magnificus, Ludovicus comes Palat. Rheni, dux Bavariæ, inter alias ſuorum principatuum prærogativas

p) So sagt **Witichind v. Corvey** im Anfange seines Buchs: defuncto — Henrico (I), *omnis populus Francorum atque Saxonum* — filium ejus Oddonem elegit ſibi in principem. Aehnliche Beispiele finden sich bei den meisten Geschichtschreibern dieser Zeiten.

tivas hoc insigne jus habeat *ab antiquo*, quod vacante Imperio principatus, terras, possessiones & alia jura Imperii custodire debeat — quousque Rom. Imp. de principe sit provisum q).„ Was hier Rudolf etwas undeutlich ausdrückt, indem er von den Vorzügen und Rechten der von Ludwig damals ingehabten Fürstentümern überhaupt, und von der Reichsverwesung insbesondere Meldung thut, ohne das Land genau zu bestimmen, worauf das leztere Vorrecht eigentlich ruhet, das sezet Ludwigs Sohn, Kaiser Ludwig IV oder der Baier, in der bekannten im J. 1339 zu Frankfurt gemachten Reichssazung ausser allen Zweifel, wozu ihm besonders die von den Päbsten damals auf das Reichsvicariat gemachten Ansprüche den Anlaß gaben. „Longa enim & approbata consuetudine, inconcusse a majorum ordinatione hactenus observata, vacante Imperio jus administrandi Imperii jura, feuda conferendi, & negotia cetera disponendi, *Palatino Rheni* debetur, non obstante Clementina Pastoralis„ r). Endlich ist dieses hohe dem Pfalzgrafen bei Rhein zuständige Recht, und dessen ganzer Umfang in der goldenen Bulle K. Karls IV im J. 1356 auf das feierlichste bestimmt und bestättigt worden: „Quociens sacrum vacare continget Imperium, *illustris comes Palat. Reni*, S. Imperii archidapifer, ad manus futuri regis Rom. *in partibus Reni & Suevie, & in jure Franconico, racione principatus seu comitatus Palatini* privilegii esse debet provisor ipsius imperii cum potestate &c. s). Dann heiset es ferner von dem Kur-

Sächsi-

q) Siehe diese Urkunde in *Leibnit. Mantissa cod. jur. gent.* T. II, p. 102.
r) In *Goldasti collect. constitutionum Imperialium* T. III, p. 411.
s) Nach der Ausgabe des Herrn von Olenschlager cap. V.

Sächsischen Reichsvicariat: „Eodem jure provisionis illustrem Ducem Saxoniæ, S. Imperii archimarescalcum, frui volumus in hiis locis, ubi Saxonica jura servantur &c.„ So erstrecket sich also das Pfälzische Reichsvicariat über alle diejenigen Deutschen Lande, in welchen die Sächsischen Rechte nicht eingeführet sind, oder welche ehemals nicht unter dem Herzoge der Sachsen gestanden haben. Der Ausdruck in partibus Reni begreift besonders denjenigen Landesbezirk, welcher in ältern Zeiten Francia Rhenana genannt worden. Nebst dem wird der Schwäbischen Provinz nahmentlich gedacht; alle übrigen dazu gehörigen Lande aber unter dem jure Franconico begriffen. So deuten selbst die ersten Nachrichten, die uns die Geschichte von dem Pfälzischen Reichsvicariat giebt, auf den Herzogl. Fränkischen Ursprung desselben hin, indem sie es als einen auf demjenigen Lande haftenden Vorzug angeben, das ehemals die Herzogen der Franken, wie oben gezeiget worden ist, besessen haben.

§. VII.

Warum sich in den ältern Zeiten keine Spuren des Reichsvicariats finden?

Daß aber vor dem XIII Jahrhundert so wenige, oder vielmehr gar keine Spuren von der wirklichen Ausübung sowohl des Reichsvicariats überhaupt, als des Rheinfränkischen insbesondere gefunden werden, ist unter andern eine Folge der seltenen Fälle, wo dasselbe thätig werden konnte. Von der Zeit an, da Deutschland ein Wahlreich geworden ist, bis auf Konrad von Staufen, eräugneten sich wegen der beinahe immer geglückten Bemühungen der regierenden Könige, die Krone wo nicht erblich zu machen, doch so lange als möglich

ihrem Hause zu erhalten, nicht nur kaum fünf bis sechs Zwischenreiche; sondern diese Zwischenreiche selbst waren auch immer eine Zeit der heftigsten Unruhen, der Anarchie und Factionen. Auf sie alle ist wohl die Schilderung, die uns Wippo t) von dem Zustande Deutschlands nach K. Heinrichs II Tod hinterlassen hat, anwendbar. „Post imperatoris obitum respublica — vacillare cœpit, inde cuique optimo metus & sollicitudo, pessimis autem in voto Imperium periclitari erat — quilibet potentissimus secularium principum vi magis, quam ingenio nitebatur aut fieri primus, aut quacunque pactione a primo secundus: ex qua re discordia pene totum regnum invasit; adeo ut in plerisque locis cædes, incendia, rapinæ fierent &c. Ferner ist es eine Folge der oft selbst mit Gewalt unterstützten Ansprüche, welche eben die Fürsten, die das Reichsvicariat zu führen hatten, die Herzogen der Franken und Sachsen, gewöhnlich auf die Krone selbst machten, so bald sie ledig wurde. So nahm nach dem Tode K. Otten III dessen Vetter, Herzog Heinrich von Baiern, ohne eine allgemeine Wahl abzuwarten, dem Erzbischofe von Köln die Reichsinsignien weg, und zwang, nachdem ihn die Franken mit ihrem Herzoge Otto als König anerkannt, und der Erzbischof von Mainz gekrönt hatten, auch die übrigen Fürsten, ihm in dieser Eigenschaft zu huldigen u). Nach dieses Heinrichs Tod tratten die

zwei

t) *De vita Conradi Salici* in *Pistor. scriptt.* T. III, edit. Struv. p. 462.

u) *Sigeb. Gemblac.* ad an. 1002. *Ditmar. Merseburg.* L. IV *Annal.* p. 358 sq. Ueber den Werth und die Folgen, die damals noch der Besiz der Reichskleinodien hatte, sh. *Eccard. de jure imper. sine clenodiis & insignibus minus plene & inefficaci in Germania habito.*

zwei Rheinfränkischen Fürsten, Konrad der ältere und Konrad der jüngere x), und nach dem Abgange der Salicker die Erben K. Heinrichs V, Friedrich II und Konrad von Hohenstaufen, nebst dem Sächsischen Herzoge Lothar, als Throncandidaten auf y). Da diese Fürsten noch dazu ihre Ansprüche grösstentheils aus einem Erbrechte herleiteten, so ist es natürlich, daß sie in solchen Fällen von ihrem Rechte zur Reichsverwesung keinen Gebrauch machen konnten. Eben dadurch würden sie ja ihr behauptetes Erbrecht selbst für ungültig erklärt haben. Endlich muß auch dieses Stillschweigen der Geschichte grosen Theils auf die Rechnung der damaligen Geschichtschreiber geschoben werden. Zu der gewiß nicht übertriebenen Schilderung, die man beim Eingange dieser Abhandlung von ihnen findet, kann man noch hinzusezen, daß es den meisten derselben bloß um die Geschichte der Kaiser zu thun war, und die innere Verfassung Deutschlands, besonders während der Zwischenreiche, ganz ausser ihrem Plane lag. So findet man bei ihnen fast immer an den Tod eines Kaisers die Geschichte seines Nachfolgers unmittelbar angeknüpft. Und von den Wahlen selbst wie mager, wie unvollständig sind nicht gewöhnlich ihre Nachrichten, wenn sie dieselben nicht gar ganz mit Stillschweigen übergehen?

§. VIII.

Fortsezung und Schluß.

Die meisten dieser Ursachen aber fallen in den spätern Zeiten,

 als

x) *Wippo* l. c.

y) *Annal. Saxo* ad an. 1127. *Chron. Casinens.* cap. 87, p. 513. *Narratio de elect. Lotharii* in J. G. *Eccardi Quatern. vet. monum.* n. II, p. 45 sqq. &c.

als die Besizungen und Rechte der Herzogen der Franken schon an die Pfalzgrafen bei Rhein gekommen waren, hinweg. Mit der Regierung der Hohenstaufer hebt in Deutschland in Absicht auf innere Ruhe, Geist und Kultur der Nation eine neue Epoche an, die jedoch mehr eine Folge zusammengetroffener äusserer Umstände, als das Verdienst dieser Kaiser selbst war. Ich glaube kein besseres Gemälde von derselben entwerfen zu können, als wenn ich einige Züge dazu aus Olenschlagers N. Erläuterung der G. B. entlehne. „Friedrich I, sagt er z), traf bei seiner Thronbesteigung wie eine neue Welt an, die aus der gräulichen Verwüstung sich gebildet hatte, welche in ganz Europa durch die Kreuzzüge entstanden war. Der alte Deutsche Adel, der unter seinen Herzogen die ihm angebohrne Freiheit vormahls so tapfer verfochten hatte, war gröstentheils in solchen aufgerieben worden, und dessen Güter meistens an neue Besizer gerathen, welche nicht so viel auf ihre Faust mehr pochten, als nunmehr unter dem Schuze der Monarchen ihre Sicherheit suchten. Ueberall zeigten sich daher mehr friedliche und bürgerliche Gesinnungen, und die ehemalige Wildheit der Nation, welche von jeher sie aus den Städten zurückgehalten, ließ allgemach sich lieber in Mauren zähmen. Man fieng an, die Nothwendigkeit der Gerichtsstüle mehr als bisher zu erkennen, und lernte die Vortheile schäzen, so jeder Staat von guten Gesezen und Ordnungen sich zu versprechen hat.„ Wenn man an die verschiedenen Sammlungen von Gesezen, welche aus diesen Zeiten herrühren, und gröstentheils auf Veranstaltung der Schwäbischen Kaiser

z) Seite 87, §. XXVI.

ser selbst unternommen worden sind a), an das Emporkommen der Rechtswissenschaft überhaupt, besonders aber an das nun immer merkbarer werdende Eindringen des Römischen Rechts nach Deutschland, an die grose Achtung und Belohnungen, welche überall den Lehrern desselben zu Theil wurden, an das Zusammenströmen des jungen Deutschen Adels auf der Hohenschule zu Bononien, um dort den Unterricht der berühmtesten Rechtsgelehrten zu geniessen, wenn man an alles dieses zurükdenkt, so wird man Olenschlagern wol zugeben müssen, daß er hier nichts sagt, das nicht ganz mit der Geschichte übereinstimmet. Selbst auch gleichzeitige Geschichtschreiber machen die nämliche Bemerkung. Unter andern versichert uns *Radevicus* b), daß unter K. Friedrichs I Regierung eine bisher noch nie gekannte Ru-

a) Die Compilation des Longobardischen Lehenrechts, unter dem Nahmen Consuetudines feudorum bekannt, fällt in Friedrichs I Zeiten; und selbst der *auctor vetus de beneficiis*, den man bisher gewöhnlich für einen Zeitgenossen K. Lothars II hielt, lebte weit warscheinlicher erst nach Friedrich. S. Gottl. Wernsdorf diss. *de aetate libelli, qui jura beneficiaria tradit, & cujus auctor plerumque veteris auct. de benef. nomine insignitur &c.* Der Sachsenspiegel ist aus den Zeiten K. Friedrichs II. Siehe von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte rc. §. 287. Ueber das Alter des Schwabenspiegels waren die Meinungen der Gelehrten bisher sehr getheilt; allein man kann es nun als gewiß annehmen, daß er nicht älter als das J. 1250 seyn könne, da er K. Friedrichs II, als eines bereits verstorbenen Herrn erwähnt, aber auch nicht jünger, als das J. 1282, da die Harrachische Handschrift desselben schon von diesem Jahre ist. Sh. Phil. Jac. *Lambacher de aetate juris illius antiqui Germanici, quod vulgo Speculum Sueviae vocatur &c.* Viennæ 1739.

b) In *append. ad Ottonem Frisingens. de gest. Frid. I. imp.* L. I, c. 1.

Ruhe in Deutschland geherrscht, daß diese bald den beglückendsten Einfluß auf seine Einwohner gehabt, daß selbst dadurch die Erde schöner und der Himmel heiterer geworden zu seyn geschienen habe.

Nimmt man nun noch dazu, daß diese und die kurz darauf folgenden Zeiten überhaupt der Zeitpunct waren, wo die Rechte der Fürsten und Stände des Reichs an Festigkeit und Bestimmtheit gewonnen haben, wo sich nach und nach das Gebäude der heutigen Staatsverfassung, die in der vorhergegangenen nur als Anlage sichtbar ist, entwickelt und ausgebildet, wo besonders der Glaube an die Erblichkeit der Krone und das Vorrecht der Fränkischen und Sächsischen Fürsten auf dieselbe sich verlohren hat, so läßt sich leicht begreiffen, warum diese Erzfürsten von nun an öfters ein Recht gültig gemacht haben, das schon lange vorher ihren Landen anklebig gewesen, und warum sich in dem sogenannten grosen Zwischenreiche die ersten ausdrücklichen Spuren einer Ausübung des Rheinischen Reichsvicariats entdecken c).

c) Siehe die von Oetter im aufgeweckten *Interregnum* gesammleten Urkunden und Nachrichten besonders S. 2 und 21.

Kai-

Kaisers Friedrichs I Schuz- und Freiheitsbrief für das Kloster Herd im Speiergau oberhalb Germersheim am Rhein gelegen, gegeben zu Trifels den 18 Dec. 1155.

Aus der Urschrift.

C. In nomine ſancte & individue Trinitatis FRIDERICUS divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Quia Dei cooperante gratia ad glorioſum Imperii culmen conſcendimus. eccleſias Dei earumque miniſtros quorum pax & ſecuritas noſtra debet auctoritate corroborari. fovere & defenſare dignum duximus. quatenus in pace & tranquillitate conſtituti. & divino cultui liberius vacare. & pro noſtra vita ſtudioſius poſſint Deo ſupplicare. Hac etenim ratione noſtri Imperii honorem in preſenti corroborari. & in futuro beate glorie coronam nobis credimus preparari. *Herdenſem* itaque eccleſiam in honore beate Dei genitricis & perpetue virginis Marie conſtructam. in qua canonicus ordo juxta beati Auguſtini regulam noſcitur inſtitutus. Majeſtatis noſtre tuitione communimus. ſtatuentes & firmiter tenendum & peruigili cura cuſtodiendum precipientes. ut nulli mortalium liceat ipſam eccleſiam perturbare. vel ejus jura infringere. aut inminuere. homines inquietare. poſſeſſiones auferre. vel ablatas retinere. minuere ſive beneficii jure ſibi vendicare. aut quibuslibet moleſtiis fatigare. Sed omnia que vel ab illuſtri quondam viro HEREMANNO eidem loco oblata ſunt. quecunque etiam in preſentiarum largitione ſeu conceſſione regum epiſcoporum vel principum. oblatione fidelium. juſte & legitime eadem poſſidet

H eccle-

ecclesia in utriusque sexus mancipiis. agris. vineis. decimis. molendinis. aquis. aquarumve decursibus. piscationibus. pratis. pascuis. silvis. terris cultis & incultis. exitibus & reditibus. seu quibuslibet utilitatibus aut in futurum auxiliante Domino justis modis poterit adipisci. firma & illibata eidem monasterio permaneant. & omnia integra conserventur. eorum pro quorum gubernatione & sustentatione tradita sunt usibus omnimodis profufutura. Ad hec perpendentes ecclesias diversorum advocatorum infestatione opprimi magis quam relevari. Imperiali auctoritate constituimus atque precipimus ne idem monasterium ullum alium advocatum preter eum qui principalis Spirensis ecclesie advocatus esset. habeat. & ille nullum sibi exactorem vel subadvocatum substituat. aut alicui beneficii jure adtribuat. Ipseque bis in hieme & semel in estate & non sepius nisi vocatus illuc placitaturus veniat. & quantum illi de placitatione conposuerint persolvant. non in arbitrio advocati. sed in dispositione illius qui prelatus est ecclesie consistat. ipseque duas inde partes. tertiam advocatus accipiat. Si vero debitum compositionis prelatus remiserit. advocatus nichil exigere poterit. Advocatus quoque cum ad placitum bis in hieme venerit. Prelatus monasterii porcum unum & hamam vini & malterum panis & quatuor avene ad servitium illi dabit. in estate etiam tantum de pane & vino & duas oves & duo maltera avene & ad singula servitia quinque gallinas. Quod si quis eum illuc pro sua re vocaverit. ipse ei ibi ministrabit. Familia quoque neque hospitiorum vexatione neque petitionum exactione ullo modo advocato serviet. sed soli prelato obediet. caveatque advocatus ne in disponendis ecclesie rebus prout utilitas

&

& temporis oportunitas dictaverit. ullo modo prelato & fratribus gravis aut contrarius appareat. quin immo promptus cooperator & bonus defenfor ubicumque res & tempus poftulaverit. adfiftat. nichilque amplius juris quam quod privilegii hujus feries continet extorqueat. Si vero temerario aufu huic noftre conftitutioni advocatus contraire prefumpferit. decem libras auri regio fifco cogatur perfolvere. & de cetero juret fe deinceps hujus noftri precepti paginam fummo conamine adimplere. Preterea novimus & certiffime fcimus prefatum monafterium cum prediis fuis petitione *Henrici tercii imperatoris de cujus fanguine progeniem ducimus* a fupradicto Heremanno fundatore ejus ad altare S. Marie Spirenfis ecclefie in proprium traditum fuiffe. ea tamen conditione ut nichil juris vel cenfus five fervitii epifcopus aut quilibet alius inde poffit exigere, vel beneficii jure profcribere. feu ad altare quicquam cenfus debeat perfolvere. fed omnia ufibus fratrum Deo inibi fervientium proveniant. & prelatus à fratribus canonice electus epifcopo non hominium faciat. fed curam tantum ab ipfo fufcipiat. quod & nos obfervari volumus. adjicientes & imperiali liberalitate corroborantes. quatenus nullus hominum infra ambitum edium fuorum ubicunque fuerint. audeat quicquam temerario aufu perpetrare. Infuper quisquis terminos prefixos quacumque occafione intraverit. nifi forte judiciali fententia dampnatus donec inde exeat pacem habeat. Quisquis etiam feculum proponit relinquere. & ad meliorem vitam ad idem cenobium confugere. exceptis quorumlibet mancipiis. nemo ullus prefumat ledere aut retrahere. Sed fi quis hec infregerit fi ingenuus aut minifterialis fuerit quatuor libros auri regie perfolvat dignitati. ceteri

vero decalvatione crinium & dura verberatione. ſeu ſexaginta ſolidorum conpoſitione coherceantur. Et hanc legem cum reliquo jure ſepedicti monaſterii corroboramus. damus firmiter & inrefragabiliter.... decernimus. Et ut hec noſtra traditio & corroboratio tam de prediis quam de jure preſcripto in omnes retro generationes ſtabilis & a nullo unquam vel imperatore rege vel epiſcopo ſive aliquo mortali diſſolvenda permaneat preſentem cartam ſcribi & ſigilli noſtri impreſſione inſigniri precepimus. Hujus rei teſtes preſentes interfuerunt hi quorum nomina hic adnotata ſunt. GUNTHERUS Spirenſis epiſcopus. ENGELSCALDUS abbas Wizenburgenſis. WITEKINT prepoſitus S. Trinitatis. Theodericus canonicus Spirenſis. Heinricus notarius. CUNRADUS PALATINUS COMES DE RENO. FRIDERICUS DUX. *Emicho comes de Liningen.* Helmger. Udalricus. Wolframus. Cunrat. Berthold. Wecil. Walthere. Sigeboto. & alii quam plures.

Signum Domni Frederici Romanor. Imperatoris Auguſti.

L.S.

Ego Arnoldus Magunt. ſedis archiepiſcopus & archicancellarius recognovi.

(Monogramma.)

Data *Trivelis* XV Kal. Januarii.

Anno Dominice incarnationis M.C.L.V. Indictione IIII. Regnante FRIDERICO Romanorum Imperatore Excellentiſſimo. Anno vero Regni ejus IIII. Imperii autem I. In Chriſto feliciter Amen.

A. FRAN
Buchbind
München
Perhamerst

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lamey, Ernst Andreas,

Von dem Ursprunge des Chur-Pfälzischen Reichs-Vicariats Ein Beitrag zu der Geschichte und dem Staatsrechte Deutschlands

Mannheim 1790

4 Bavar. 1153
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10333739-8
VD18 14562138